

BMF - I/3 (I/3)

An
Zollamt Österreich

Geschäftszahl: 2026-0.265.766

24.04.2026

Arbeitsrichtlinie MERCOSUR

Die Arbeitsrichtlinie UP-6500 MERCOSUR stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 24.04.2026

1. Abkürzungen, Begriffsbestimmungen und Definitionen

1.1. Abkürzungen

Übersichtstabelle

WTO	World Trade Organisation (Welthandelsorganisation)
WZO	World Customs Organization (Weltzollorganisation)
EU	Europäische Union
EK	Europäische Kommission
MERCOSUR	Der Gemeinsame Markt des Südens (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay)
Vertragspartner	EU und der gemeinsame Markt des Südens (kurz „MERCOSUR“)
Abkommen	Interimsabkommen (ABl. Reihe L 2026/184 v. 27.2.26)
Ursprungsprotokoll	Kapitel 3 des Abkommens über Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren samt den Anhängen 3-A bis 3-F
Ursprungsliste	Anhang 3-B des Abkommens „Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln“ Anhang 3-B-1 „Sondereinbarungen über erzeugnisspezifische Regeln für bestimmte Erzeugnisse“
REX	Registrierter Ausführer
EzU	Erklärung zum Ursprung
UZ	Ursprungszeugnis (im Einklang mit den Übergangsmaßnahmen in Anhang 3-D des ITA gilt das Ursprungszeugnis für einen Zeitraum von 3 Jahren)
HS	„Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich aller von der WZO entwickelten dazugehörigen rechtlichen Anmerkungen und Änderungen

ARL	Arbeitsrichtlinie der Finanzdokumentation (FINDOK) des Bundesministeriums für Finanzen
EU-ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von Montego Bay (vom 10.12.1982)

1.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Einreihen“ bezeichnet die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien unter einen bestimmten Abschnitt, ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems;
2. „Sendung“ bezeichnet Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
3. „Zollbehörde oder zuständige Regierungsbehörde“ bezeichnet
 - i. in der EU die für Zollfragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie die Zollverwaltungen und anderen Behörden, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Anwendung und Durchsetzung des Zollrechts verantwortlich sind,
 - ii im MERCOSUR die nachstehend aufgeführten zuständigen Behörden der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder deren Nachfolger:
 - A) Argentinien: Subsecretaría de Comercio Exterior del Ministerio de Economía,
 - B) Brasilien: Secretaria de Comércio Exterior do Ministério do Desenvolvimento, Indústria, Comércio e Serviços und Secretaria Especial da Receita Federal do Brasil des Ministério da Fazenda,
 - C) Paraguay: Subsecretaría de Estado de Comercio y Servicios del Ministerio de Industria y Comercio,
 - D) Uruguay: Asesoría de Política Comercial del Ministerio de Economía y Finanzas;

4. „Ausführer“ bezeichnet eine Person in einer Vertragspartei, die das Ursprungserzeugnis ausführt und eine EzU ausfertigt;
5. „austauschbare Vormaterialien“ bezeichnet Vormaterialien der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie zum Erzeugnis verarbeitet wurden;
6. „Waren“ bezeichnet sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
7. „Einführer“ bezeichnet eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und die Zollpräferenzbehandlung dafür in Anspruch nimmt;
8. „Herstellung“ bzw. „Herstellen“ bezeichnet jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Behandlungen;
9. „Vormaterial“ bezeichnet jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
10. „Erzeugnis“ bezeichnet die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

Weitere Begriffsbestimmungen zur Auslegung der Listenregeln hinsichtlich Zolltarif, Nettogewicht, Zollwert, Ab-Werk-Preis, MaxNOM, etc. befinden sich im Anhang 3-A (siehe Anhang 2) des Abkommens (Bemerkungen 4 bis 6).

1.3. Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

1. "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" die Gebiete der EU und des MERCOSUR;
2. "Präferenzzone" das Gebiet der EU und dem gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay („MERCOSUR“);
3. "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus den unter Ziffer 1. angeführten Abkommen ergibt;
4. "Ursprungsregeln" die im anzuwendenden Ursprungsprotokoll festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs;
5. "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln des anzuwendenden Ursprungsprotokolls erfüllen;

6. "Präferenznachweis" jene Erklärung (genannt Erklärung zum Ursprung), die bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt;

Hinweis:

Bei Einfuhr in die EU gilt als EzU auch ein sogenanntes „Ursprungszeugnis“, aus dem hervorgeht, dass die in die EU eingeführten Erzeugnisse die Ursprungsvoraussetzungen dieses Abkommens erfüllen. Im Einklang mit den Übergangsmaßnahmen in Anhang 3-D (Anhang 6) des Abkommens gilt das Ursprungszeugnis für einen Zeitraum von drei (3) Jahren.

7. "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der Präferenzzone angehört;
8. „Drittlandsmaterialien“ alle Waren, die keine Ursprungszeugnisse sind;
9. „Minimalbehandlung“ nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen.

2. Anwendungsbereich

Grundsätzlich unterliegen dem begünstigten Warenverkehr mit der EU Waren die ihren Ursprung in Argentinien, Brasilien, Paraguay oder Uruguay haben.

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst auch deren Hoheitsgewässer. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich deren Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staates, dem sie gehören.

Art. 3.4 Abs 2. des Abkommens enthält die genauen Bestimmungen hinsichtlich des Begriffes "Schiffe und Fabriksschiffe einer Vertragspartei" (siehe Abschnitt 5.4.).

3. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

3.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Ware muss vom Abkommen erfasst sein (Abschnitt 4.),
2. die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" eines Vertragspartners sein (Abschnitt 5.),
3. die Ware muss vom Vertragspartner direkt in die EU befördert worden sein (Abschnitt 6.),
4. die Erfüllung der unter Ziffer 2. genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden.

3.2. Präferenzzölle

Jede Vertragspartei beseitigt Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei. Für die Zwecke des Ursprungsprotokolls bezeichnet der Ausdruck „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ Waren einer Vertragspartei, bei denen die Ursprungskriterien nach Maßgabe des Ursprungsprotokolls erfüllt sind.

Für Waren mit Ursprung in der EU wird bei der Wiedereinfuhr keine Zollpräferenz nach diesem Abkommen gewährt.

4. Warenkreis

4.1. Industriell gewerbliche Waren

Dem Abkommen unterliegen alle Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs.

4.2. Waren im Bereich Landwirtschaft

Dem Abkommen unterliegen alle Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifs.

5. Ursprungserzeugnisse

5.1. Grundsätzliches

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren sind im Kapitel 3 über Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren dieses Abkommens (siehe ab Seite 14 ff) enthalten.

5.1.1. Arten des präferenziellen Ursprungs

Man unterscheidet zwischen dem autonomen Ursprung durch vollständige Erzeugung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung und dem Ursprung durch Kumulierung. Details dazu können der UP-3000 Abschnitt 1.2. entnommen werden.

5.1.2. Gebiet der EU

Das Gebiet aller Mitgliedstaaten der EU wird für die Einhaltung der Ursprungsregeln wie das Gebiet eines einzigen Staates angesehen. Im Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten werden Informationen über bereits innerhalb der EU geleistete Herstellungsvorgänge oder darüber, dass es sich bei der betreffenden Ware bereits um ein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweiligen Ursprungsregeln handelt, mittels sogenannter EU-interner Lieferantenerklärung (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 6.) weitergegeben.

5.1.3. Bestimmung des Ursprungslandes

In den Präferenznachweisen über Waren, die im Rahmen des autonomen Ursprungs erzeugt worden sind, ist als Ursprungsland immer das Land anzugeben, in dem die betreffende Ware unter Einhaltung der vorgenannten Herstellungsvorgänge erzeugt wurde.

Wird eine Ware in einem Land der Präferenzzone unter Anwendung der bilateralen Kumulierungsmöglichkeit zu einem Ursprungserzeugnis, ist das Ursprungsland nur dann das Herstellungsland, wenn die Bearbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht.

Wird im Ausfuhrland keine Be- oder Verarbeitung oder nur eine Minimalbehandlung vorgenommen, so behalten die Vormaterialien oder Erzeugnisse ihre Ursprungseigenschaft bei. Handel und Verzollung (in den freien Verkehr bringen) haben keinen Einfluss auf das Ursprungsland.

5.1.4. Waren unbestimmten Ursprungs

Materialien, deren Ursprungscharakter nicht feststellbar ist und nicht nachgewiesen werden kann, gelten als "Waren unbestimmten Ursprungs" und sind bei der Ursprungsbeurteilung als Drittlandsmaterialien zu werten.

5.2. Allgemeine Vorschriften

Folgende Erzeugnisse gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, wenn sie in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden:

- a) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Der Artikel 3.4. des Abkommens (siehe Abschnitt 5.4.) enthält eine Aufzählung von Erzeugnissen die in einer Vertragspartei als vollständig gewonnen oder hergestellt gelten (zB dort angebaute, gezüchtete, geerntete oder gepflückte Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse);
- b) Erzeugnisse, die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft in der Vertragspartei hergestellt worden sind;
- c) Erzeugnisse, die in der Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie alle geltenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B (Anhang 3) des Abkommens erfüllen.

Nach Artikel 3.2. Absatz 3 des Abkommens ist, wie auch in anderen Präferenzregelungen der EU ein stufenweiser Ursprungserwerb (auch „Baukastenprinzip“ genannt), möglich. Hat ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erworben, so gelten die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht als

Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, sofern das Erzeugnis als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

5.3. Ursprung durch Kumulierung

5.3.1. Grundsätzliches

Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es dort als Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird, sofern dieses mit Präferenznachweis eingeführt wurde und braucht demnach - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend gefertigt zu werden.

Nähere Erläuterungen und praktische Beispiele zum Thema Kumulierung können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 1.2.4. entnommen werden.

5.3.1.1. Bilaterale Kumulierung

Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es dort als Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird. Dies gilt nicht, wenn die an einem Erzeugnis vorgenommene Fertigung nicht über eine Minimalbehandlung hinausgeht.

5.3.2. Drittlandsmaterialien

Die Anwendung der Kumulierung beeinträchtigt in keiner Weise die Verwendung von drittländischen Vormaterialien, sofern diese ausreichend be- oder verarbeitet werden.

5.3.3. Andorra (Anhang 3-F des Abkommens)

Erzeugnisse der HS-Kapitel 25 bis 97 mit Ursprung in Andorra werden vom MERCOSUR als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

Das Ursprungsprotokoll des Abkommens gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

5.3.4. San Marino (Anhang 3-F des Abkommens)

Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden vom MERCOSUR als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

Das Ursprungsprotokoll des Abkommens gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

5.4. Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse (vollständige Erzeugung)

- (1) Eine Ware gilt gemäß Artikel 3.4. des Abkommens als vollständig im Gebiet eines Vertragspartners erzeugt, wenn sämtliche zu ihrer Erzeugung verwendeten Vormaterialien, mag ihr Anteil an der Ware auch noch so geringfügig sein, zur Gänze aus diesem Staat stammen.

Als vollständig in der EU oder im MERCOSUR gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) aus dem Boden oder Meeresboden gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere Naturressourcen,
- b) dort angebaute oder geerntete Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse,
- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere,
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
- f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
- g) Erzeugnisse der Aquakultur, sofern die Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere dort geschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- h) Erzeugnisse ihrer Fischerei und andere aus der See von ihren eigenen Schiffen gewonnene Erzeugnisse,
- i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,
- j) mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Naturressourcen, die gewonnen wurden aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund
 - i) der ausschließlichen Wirtschaftszone der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder der Mitgliedstaaten der EU, und zwar nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften und im Einklang mit Teil V des SRÜ,
 - ii) des Festlandsockels der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften und im Einklang mit Teil VI des SRÜ, oder
 - iii) des in Artikel 1 Absatz 1 des SRÜ definierten Gebiets von einer Vertragspartei oder einer Person einer Vertragspartei, sofern diese Vertragspartei oder Person einer

Vertragspartei zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte ausübt, und zwar gemäß Teil XI des SRÜ und dem Übereinkommen zur Umsetzung von Teil XI des SRÜ,

- k) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- l) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle oder
- m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.

Hinweis zu lit. a:

Gemäß Bemerkung 9 des Anhangs 3-A (siehe Anhang 2) des Abkommens, gilt für Landwirtschaftliche Erzeugnisse folgendes:

Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 24.01, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Erzeugnisse mit Ursprung in dem Gebiet dieser Vertragspartei, wenn der Anbau mithilfe von Samen, Bulben, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfropfreisern, Pfropfen, Sprossen Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erfolgte, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

Hinweis zu lit. j:

Die Einbeziehung von Tätigkeiten in der ausschließlichen Wirtschaftszone, auf dem Festlandsockel sowie in sonstigen nach dem Seerechtsübereinkommen definierten Gebieten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens

- (2) Als „Schiff einer Vertragspartei“ oder „Fabrikschiff einer Vertragspartei“ nach Absatz 1 gelten Schiffe oder Fabrikschiffe, die
 - a) in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat im Schiffsregister eingetragen sind und gegebenenfalls über Fanglizenzen verfügen, die von einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat oder der EU auf den Namen von Fischereiunternehmen ausgestellt wurden, die in diesem Mitgliedstaat der EU oder diesem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat ordnungsgemäß eingetragen sind,
 - b) die Flagge des betreffenden zulassenden Mitgliedstaats der EU bzw. des betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staats führen und
 - c) eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) sie sind zu mindestens 50% (fünfzig Prozent) Eigentum einer natürlichen Person oder mehrerer natürlichen Personen der Vertragsparteien,
 - ii) sie sind Eigentum von juristischen Personen,

A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einer Vertragspartei haben und

B) die zu mindestens fünfzig Prozent (50%) Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen der Vertragsparteien sind, oder

iii) mindestens zwei Drittel der Besetzung sind natürliche Personen der Vertragsparteien.

5.5. In ausreichendem Maß be- oder verarbeitete Erzeugnisse (ausreichende Herstellung)

5.5.1. Grundsätzliches

In den meisten Fällen wird der Ursprung einer Ware nicht durch vollständige Erzeugung erzielt und es muss daher eine ausreichende Herstellung aller bei der Herstellung einer Ware verwendeten drittländischen Vormaterialien erfolgen, um präferenziellen Ursprung zu erzielen. Als ausreichende Herstellung gilt die Erfüllung der Herstellungsvoraussetzungen, die in Anhang 3-B (Anhang 3) des Abkommens vorgesehen sind.

Die Ursprungsliste ist eine Liste der erforderlichen ausreichenden Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen. Bei der Auslegung der Ursprungsliste sind immer die Einleitenden Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln - „Ursprungsliste“ (Anhang 3-A des Abkommens) zu beachten.

Die Ursprungsliste und die Einleitenden Bemerkungen sind Anhänge zum Ursprungsprotokoll und sind der Rechtsgrundlage (siehe Abschnitt 12.) zu entnehmen.

Die zu erfüllende Ursprungsregel ist in der Ursprungsliste in der Spalte „Erzeugnisspezifische Ursprungsregel“ angeführt.

Der Anhang 3-B des Abkommens (siehe Seite 2163 ff) enthält die grundsätzlich anzuwendende Ursprungsliste.

Die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln sind in der Spalte 2 angeführt. Sofern in dieser Spalte mehrere Möglichkeiten vorhanden sind, besteht eine Wahlmöglichkeit. Eine Alternativregel in einer zusätzlichen Spalte ist hier nicht gegeben.

5.5.2. Zollkontingente

Erzeugnisse, die im Rahmen der von der EU gewährten Zollkontingente ausgeführt werden, müssen von einem amtlichen Dokument begleitet sein, das von den unterzeichnenden

MERCOSUR-Staaten ausgestellt wurde und dessen Muster der EU spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vom MERCOSUR übermittelt wird.

Nähere Einzelheiten, insbesondere zu Umfang, Verwaltung und Anwendung der Zollkontingente, sind dem Anhang 2-A (Anhang 10) des Abkommens zu entnehmen.

5.5.3. Ausnahme (allgemeine Toleranz)

Erfüllt ein bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendetes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht die Anforderungen des Anhangs 3-B (siehe Anhang 3) des Abkommens, so wird das Erzeugnis dennoch als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei angesehen, wenn

- a) der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zehn Prozent (10 %) des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und
- b) die in Anhang 3-B (siehe Anhang 3) aufgeführten Prozentsätze für den Höchstwert oder das Höchstgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Die Toleranz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des HS, für die die Toleranzen in den Bemerkungen 6 und 7 in Anhang 3-A (siehe Anhang 2) gelten.

Die in den Ursprungsregeln der Ursprungsliste selbst vorgesehenen Wertkriterien bilden die absolute Grenze, dh. es ist kein Addieren mit der Toleranzgrenze möglich. Die Toleranz gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt (siehe Abschnitt 5.4.) wurden. Wenn die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien nach der Ursprungsregel des Anhangs 3-B (siehe Anhang 3) des Abkommens vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, so gilt die Toleranz für die Summe dieser Vormaterialien.

5.6. Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung (Minimalbehandlung)

5.6.1. Grundsätzliches

Der Aspekt der Minimalbehandlung ist als Zusatzvoraussetzung zur Einhaltung der Herstellungsvoraussetzungen bei Verwendung drittländischer Vormaterialien zu beachten. Minimalbehandlungen von Drittlandsmaterialien können zwar allenfalls zur Erfüllung eines Herstellungsvorganges in der jeweiligen Ursprungsliste führen (zB Wechsel der vierstelligen HS-Position, Einhaltung eines bestimmten Wertkriteriums), sind jedoch niemals ausreichend im Sinne der Ursprungsregeln.

5.6.2. Definition

Als nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen gelten nur die nachfolgend aufgezählten Vorgänge, und zwar wenn ausschließlich diese ("erschöpfende Aufzählung") durchgeführt werden:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten,
- b) Auswechseln von Verpackungen sowie Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- c) Waschen, Reinigen oder Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
- d) Bügeln oder Mangeln von Textilien,
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren,
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis,
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker und teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,
- i) Schärfen, einfaches Schleifen, Trennen oder einfaches Zerteilen,
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen und Sortieren, einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten,
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos und anderen ähnlichen Zeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen,
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, und einfaches Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien,
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen ohne Ursprungseigenschaft zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile,
- o) einfaches Hinzufügen von Wasser, Verdünnen, Trocknen oder Denaturieren von Erzeugnissen,

p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen oder

q) Schlachten von Tieren.

In diesem Zusammenhang gilt eine Behandlung als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch eigens hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

Bei der Beurteilung, ob eine Minimalbehandlung vorliegt, sind alle in der ausführenden Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen in Betracht zu ziehen. Erfolgen die vorstehend genannten Vorgänge im Zusammenhang mit anderen Arbeiten an der Ware, ist der so getätigte Herstellungsvorgang in seiner Gesamtheit zu beurteilen. Als Beurteilungshilfe kann, herangezogen werden, dass mehr als eine Minimalbehandlung dann vorliegt, wenn Vormaterialien mitverwendet werden, die bereits Ursprungserzeugnisse des Herstellungslandes und für die übliche Funktion der Fertigware selbst relevant sind.

5.7. Maßgebende Einheit und Umschließungen

5.7.1. Maßgebende Einheit/Einreihung

Die maßgebende Einheit, die jeweils die vorgesehene Ursprungsregel erfüllen muss, ist jene Einheit, die auch als Grundlage für die Tarifierung herangezogen wird. Betreffend Warenzusammenstellungen siehe Abschnitt 5.9.

Beispiel:

Ein Metalluster mit beigepackten Gläsern ist ein einheitlicher Beleuchtungskörper, eine Maschine mit getrennt verpackter elektronischer Steuerung ist eine einheitliche Maschine und ebenso bildet ein Segelboot mit beigelegtem Segel eine tarifarische Einheit. In diesen Fällen müssen alle Komponenten bei der Beurteilung des Ursprungs der gesamten Ware mitberücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass für die maßgebende Einheit entweder Ursprung in ihrer Gesamtheit vorliegt oder nicht.

5.7.2. Umschließungen, Verpackungsmittel und Behältnisse

Verpackungsmittel und Behältnisse, in denen ein Erzeugnis für die Versendung verpackt wird, werden bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Versand, die dazu verwendet werden, Erzeugnisse während der Beförderung zu schützen, werden bei der Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse außer Acht gelassen.

Verpackungsmaterialien und -behälter, in denen das Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, werden bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht

berücksichtigt, außer bei der Berechnung des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, wenn für ein Erzeugnis ein Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß Anhang 3-B (siehe Anhang 3) des Abkommens gilt.

5.8. Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial

Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial werden mit dem Gerät, der Maschine, dem Apparat oder dem Fahrzeug zusammen als Einheit angesehen, wenn sie mit dem Produkt eingereiht und geliefert, aber nicht getrennt von dem Produkt in Rechnung gestellt werden und der Art, Menge und Wert entsprechen, wie es für das Erzeugnis üblich ist.

Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial bleiben bei der Bestimmung des Ursprungs der Ware grundsätzlich außer Betracht, es sei denn, dass für ein Erzeugnis ein Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß Anhang 3-A (siehe Anhang 2) gilt.

5.9. Warenezusammenstellungen

Warenezusammenstellungen im Sinne der AV 3 für die Auslegung des HS gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle ihre Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft fünfzehn Prozent (15 %) des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.

5.10. Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, ist es nicht erforderlich, den Ursprung der folgenden Elemente, die bei seiner Herstellung verwendet werden können, zu ermitteln:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge oder
- d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

5.11. Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung (vUA)

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „verbindliche Vorabauskunft“ eine schriftliche Entscheidung, die einem Antragsteller vor der Einfuhr einer vom Antrag erfassten Ware übermittelt wird und in der dargelegt ist, wie die Vertragspartei die Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr in Bezug auf Folgendes behandelt:

- a) die zolltarifliche Einreihung der Ware und
- b) den Ursprung der Ware.

(2) Jede Vertragspartei erteilt durch ihre jeweilige Zollbehörde auf Antrag von Wirtschaftsbeteiligten eine vUA, in der die Behandlung für die betroffenen Waren dargelegt wird. Diese vUA werden schriftlich oder in elektronischer Form in fristgebundener Weise erteilt und enthalten alle nach den Gesetzen der die Auskunft erteilenden Vertragspartei erforderlichen Informationen.

(3) vUA sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Tag des Beginns ihrer Geltungsdauer gültig, es sei denn, die Vorabauskunft entspricht nicht mehr dem Recht oder den Tatsachen oder Umständen, die der ursprünglichen Vorabauskunft zugrunde lagen, haben sich geändert.

(4) Eine Vertragspartei kann die Erteilung einer vUA ablehnen, wenn die in dem Antrag aufgeworfene Frage Gegenstand einer Überprüfung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde ist oder wenn sich der Antrag nicht auf eine beabsichtigte Verwendung der vUA oder eine beabsichtigte Verwendung eines Zollverfahrens bezieht. Lehnt eine Vertragspartei es ab, eine vUA zu erteilen, so setzt es den Antragsteller davon umgehend schriftlich in Kenntnis, wobei sie den einschlägigen Sachverhalt und die Grundlage für ihre Entscheidung darlegt.

(5) Jede Vertragspartei veröffentlicht mindestens

- a) die Voraussetzungen für die Beantragung einer vUA, einschließlich der vorzulegenden Angaben und des Formats;
- b) die Frist, innerhalb derer eine vUA von ihr erteilt wird, und
- c) die Geltungsdauer der vUA.

(6) Wenn eine Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft widerruft, ändert, für ungültig erklärt oder aufhebt, so setzt sie den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis, wobei sie den einschlägigen Sachverhalt und die Grundlage für ihre Entscheidung darlegt. Eine Vertragspartei kann eine vUA nur dann rückwirkend widerrufen, ändern, für ungültig

erklären oder aufheben, wenn der vUA unvollständige, unrichtige, falsche oder irreführende Angaben zugrunde lagen.

(7) Eine von einer Vertragspartei erteilte vUA ist für die Vertragspartei hinsichtlich des Antragstellers, der sie begehrte, bindend. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass eine vUA für den Antragsteller bindend ist.

(8) Jede Vertragspartei nimmt auf schriftliches Ersuchen des Antragstellers eine Überprüfung einer vUA oder einer Entscheidung über den Widerruf, die Änderung oder die Ungültigerklärung einer vUA vor.

(9) Jede Vertragspartei macht Informationen über vUA öffentlich zugänglich, wobei sie der Notwendigkeit Rechnung trägt, vertrauliche personenbezogene und geschäftliche Informationen zu schützen.

(10) vUA werden erteilt in Bezug auf

a) die zolltarifliche Einreihung von Waren,

b) den Ursprung der Waren und

c) alle sonstigen Fragen, auf die sich die Vertragsparteien einigen können.

Hinweis:

Die Zollbehörden der jeweiligen Vertragspartei können nach ihrem Recht eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung erteilen, bevor eine Ware in ihr Gebiet eingeführt wird. Für eine geplante Warensendung aus der EU nach MERCOSUR besteht gemäß den Regelungen des Abkommens daher die Möglichkeit, bei der dort zuständigen Behörde eine solche Ursprungsankunft zu beantragen. Der Antrag kann sowohl durch den EU-Exporteur als auch durch den Importeur aus dem MERCOSUR gestellt werden. Dabei gilt jedoch, dass die Art und Weise der Antragstellung auf den jeweiligen nationalen Gesetzen beruht.

Umgekehrt können für geplante Warensendungen aus dem MERCOSUR in die EU nach den Bestimmungen des ÜZK verbindliche Ursprungsankünfte (vUA) beantragt werden. Diese werden in Form einer Entscheidung über verbindliche Ursprungsankunft (vUA-Entscheidung) erteilt. Der Antrag kann entweder durch den EU-Importeur oder durch den Exporteur aus dem MERCOSUR gestellt werden. In letzterem Fall ist erforderlich, dass der Exporteur entweder bereits in der EU registriert ist, bzw. sich in dem Mitgliedstaat registriert, in dem die vUA-Entscheidung beantragt werden soll (EORI-Nummer), oder sich durch einen in der EU ansässigen Vertreter vertreten lässt.

Unabhängig von den bestehenden Handelsabkommen besteht zudem die Möglichkeit, eine vUA-Entscheidung unmittelbar bei den zuständigen Behörden der EU zu beantragen. Diese ist jedoch ausschließlich für die Zollbehörden der EU bindend und entfaltet gegenüber den Behörden der Vertragspartei keine Wirkung. Das bedeutet, dass bei der Einfuhr in den jeweiligen Partnerstaat die dortigen Behörden trotz einer vorliegenden EU-vUA-Entscheidung zu einer abweichenden Beurteilung der Ursprungseigenschaft gelangen können. Diese Feststellung wäre dann für die Entscheidung über die Gewährung einer Präferenzbehandlung in der Vertragspartei maßgeblich.

6. Territoriale Auflagen

6.1. Territorialitätsprinzip

(1) Grundsätzlich müssen sämtliche Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der ausführenden Vertragspartei erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden, gelten grundsätzlich als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass

- a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

6.2. Nichtbehandlung

Ein in der Einfuhrvertragspartei zum freien Verkehr angemeldetes Erzeugnis darf nach der Ausfuhr und vor der Anmeldung zum freien Verkehr nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer in der Einfuhrvertragspartei geltender Anforderungen zu gewährleisten.

Die Lagerung oder die Ausstellung eines Erzeugnisses in einem Drittland darf erfolgen, sofern es in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleibt.

Sendungen können in einem Drittland aufgeteilt werden, wenn dies durch den Ausführer oder unter seiner Verantwortung geschieht und sofern die Erzeugnisse in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

Bestehen Zweifel daran, ob die vorstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei den Einführer auffordern, die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer oder konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch jeden Hinweis auf das Erzeugnis selbst.

6.3. Ausstellungen

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Drittland versandt oder nach der Ausstellung zur Einfuhr in die EU oder den MERCOSUR verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei glaubhaft dargelegt wird, dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der EU oder dem MERCOSUR in das Drittland der Ausstellung versandt und dort ausgestellt hat,

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Europäischen Union oder dem MERCOSUR in das Drittland der Ausstellung versandt und dort ausgestellt hat,
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einer Person im Gebiet der EU oder des MERCOSUR verkauft oder überlassen hat,
- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und
- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Für solche Waren ist eine EzU auszustellen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben.

(3) Diese Ausnahmeregelung gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftsräumen.

7. Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung

Das Verbot der Zollrückvergütung bzw. Zollbefreiung ist im vorliegenden Abkommen derzeit nicht vorgesehen.

8. Nachweis der Ursprungseigenschaft – Präferenznachweise und Zollpräferenzbehandlung

8.1. Grundsätzliches

Auf der Grundlage eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung durch den Einführer gewährt die Einfuhrvertragspartei einem Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei die

Zollpräferenzbehandlung bei der Einfuhr. Der Einführer ist für die Richtigkeit des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung und die Einhaltung der Voraussetzungen dieses Kapitels verantwortlich.

Im vorliegenden Abkommen ist als schriftlicher Ursprungsnachweis eine EzU vorgesehen. Diese wird auf einer Rechnung oder einem anderen Dokument so abgegeben, dass das Ursprungszeugnis ausreichend genau bezeichnet ist, um die Identifizierung zu ermöglichen. Der Wortlaut der EzU ist im Anhang 3-C (siehe Anhang 5) wiedergegeben.

Der Einführer, der einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage einer EzU stellt, bewahrt die EzU auf und legt sie der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei auf Verlangen vor.

Sofern in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei nichts anderes bestimmt ist, ist eine EzU vom Ausführer handschriftlich zu unterzeichnen. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Die EzU kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der Einfuhrvertragspartei spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und die Grundlage für diesen Antrag (EzU) sind nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei in die Einfuhrzollanmeldung aufzunehmen.

8.2. Verfahren/Verpflichtungen für das Ausstellen einer Erklärung zum Ursprung und Unterschrift

Eine EzU darf von einem Ausführer eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgestellt werden, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, einschließlich von Informationen zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Der Ausführer ist für die Richtigkeit der EzU und der vorgelegten Informationen verantwortlich.

Eine EzU ist in einer der Sprachfassungen in Anhang 3-C (siehe Anhang 5) des Abkommens auf einer Rechnung oder in einem anderen Dokument, in dem das Ursprungserzeugnis so genau bezeichnet ist, dass die Identifizierung dieses Erzeugnisses möglich ist, auszufertigen. Der Ausführer ist dafür verantwortlich, dass die Angaben so ausführlich sind, dass die Identifizierung des Ursprungserzeugnisses möglich ist. Die Einfuhrvertragspartei verlangt vom Einführer nicht, eine Übersetzung der EzU vorzulegen.

In diesem Sinne dürfen nicht nur ein Handelsdokument, sondern auch ein Beförderungsdokument (als Konnossement) oder ein Firmenbriefpapier verwendet werden, jedoch nur, wenn in diesen Dokumenten das Ursprungserzeugnis so ausführlich beschrieben wird, dass es identifiziert werden kann. Die Abgabe der EzU auf einem drittländischen Dokument ist unzulässig.

Die EzU wird wie folgt ausgestellt:

- a) in der EU von einem Ausführer nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU bis € 6.000.- von jedem Ausführer (Art. 68 Abs. 4 UZK-IA)
über € 6.000.- von einem registrierten Ausführer (REX) gemäß Art. 68 UZK-IA

und
- b) im MERCOSUR nach den gültigen nationalen Bestimmungen.

8.2.1. Erklärung zum Ursprung in der EU ausgestellt

Ist die EzU von einem registrierten Ausführer ausgestellt, so ist in der Erklärung die REX-Nummer anzugeben.

EzU müssen nicht unterzeichnet werden, der Name des Ausführers (Angabe des Firmennamens) ist jedoch anzugeben.

8.2.2. Erklärung zum Ursprung im MERCOSUR ausgestellt

Hinweis: Laut Guidance der EK ist für Ausführer aus dem MERCOSUR in die EzU eine Steueridentifikationsnummer unabhängig vom Wert der Ursprungserzeugnisse anzugeben, darüber hinaus muss die ausgestellte Ursprungserklärung den Namen und ihre handschriftliche, elektronische oder digitale Unterschrift enthalten.

Gültigkeit digitaler Signaturen überprüfen; <https://validadordefirmas.gob.ar/upload>

Für **Argentinien** gilt:

eine CUIT (Clave única de identificación tributaria) als Referenznummer.

Die CUIT besteht aus 11 Ziffern, zum Beispiel 12345678901 oder 20-00000000-3.

Eine Überprüfung der CUIT-Nummer ist unter folgendem Link möglich:

ARCA (Agencia de Recaudación y Control Aduanero):

<https://seti.afip.gob.ar/padron-puc-constancia-internet/ConsultaConstanciaAction.do>

Auf dieser Website sollte die CUIT als 11 ununterbrochene Ziffern – dh. ohne „-“ Zeichen (zB 20000000003) – eingegeben werden.

Für **Brasilien** gilt:

eine CNPJ (Cadastro Nacional da Pessoa Jurídica) als Referenznummer.

Der CNPJ besteht aus 14 Ziffern, zum Beispiel 01.234.567/8901-23 oder 01234567890123.

Eine Überprüfung der CNPJ-Nummer ist unter folgendem Link möglich:

https://solucoes.receita.fazenda.gov.br/Servicos/cnpjreva/cnpjreva_Solicitacao.asp

Für **Uruguay** gilt:

eine RUT (Registro Unico Tributario) als Referenznummer. Die ersten beiden Ziffern stellen den Ort dar. Für neue Steuerzahler sind die ersten beiden 22, unabhängig von der Lokalität. Das RUT besteht aus 10 Ziffern, zum Beispiel 221234560017 oder 22-123456-001-7.

Eine Überprüfung der RUT-Nummer kann über den QR-Code auf der Rechnung oder auf der folgenden Website erfolgen:

<https://www.efactura.dgi.gub.uy/principal/factura-electronica-nomina-de-empresas?es>

8.2.2.1. Ursprungszeugnis im Einklang mit den Übergangsmaßnahmen

*Hinweis: Alle MERCOSUR Vertragspartner haben der EK mitgeteilt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. **Für Paraguay gilt das Ursprungszeugnis ausschließlich als Präferenznachweis.** Die übrigen Vertragspartner haben mittels Notifizierung bekannt gegeben, dass sie daneben auch die Möglichkeit der EzU nach Anhang 3-C (siehe Abschnitt 8.2.2.) anwenden werden.*

Für Ausführer aus dem MERCOSUR ist ein Ursprungszeugnis im Einklang mit den Übergangsmaßnahmen im Anhang 3-D (siehe Anhang 6) des Abkommens für den darin festgelegten Zeitraum gültig:

- (1) Während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens erkennt die EU als EzU auch ein „Ursprungszeugnis“ an, aus dem hervorgeht, dass die in die EU eingeführten Erzeugnisse die Ursprungsvoraussetzungen dieses Abkommens erfüllen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Zeitraum von drei Jahren kann durch Notifikation eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staates an die EU um höchstens zwei Jahre verlängert werden. In diesem Fall kann Anhang 3-E (siehe Anhang 8) des Abkommens angewandt werden, sofern die in jenem Anhang festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Der MERCOSUR übermittelt der EU das Formular für das „Ursprungszeugnis“ (siehe Anhang 7) und Angaben zu den damit verbundenen Formalitäten. Jeder unterzeichnende

MERCOSUR-Staat teilt der Europäischen Kommission das Datum mit, ab dem das „Ursprungszeugnis“ nicht mehr gilt.

8.2.3. Angabe bzw. Bezeichnung des Ursprungslandes

Als Ursprungsland des Erzeugnisses ist in der EzU entweder „Europäische Union“, „EU“ oder der „MERCOSUR“ anzugeben.

Hinweis:

Laut Guidance ist eine doppelte Angabe „Europäische Union/Mercosur“ nicht zulässig. Darüber hinaus würde eine doppelte Angabe in der EzU zu Unklarheiten hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs der eingeführten Erzeugnisse führen und kann daher nicht verwendet werden.

8.3. Ausstellung einer Ersatzerklärung zum Ursprung

8.3.1. Grundsätzliches

Das Abkommen selbst enthält keine Bestimmungen zur Ausfertigung von Ersatzerklärungen zum Ursprung. Werden Ursprungserzeugnisse, für die eine EzU vorliegt, noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und werden der Überwachung einer Zollstelle in der Union unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse innerhalb der Union durch ein oder mehrere Ersatzursprungsnachweise ersetzt werden (siehe Art. 69 UZK-IA).

8.3.2. Abfertigungen immer bei derselben Zollstelle

Erläuterungen und die praktische Vorgangsweise können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.6.4. entnommen werden.

8.3.3. Abfertigung bei unterschiedlichen Zollstellen – Angaben im Ersatzpräferenznachweis

Erläuterungen und die praktische Vorgangsweise können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.6.3. entnommen werden.

8.4. Buchmäßige Trennung

Die buchmäßige Trennung für Vormaterialien und teilweise auch für Erzeugnisse ist im Artikel 3.10 des Abkommens vorgesehen. Details zur praktischen Anwendung der buchmäßigen Trennung können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 1.2.7. entnommen werden.

8.5. Registrierter Ausführer (REX)

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 68 UZK-IA über den Registrierten Ausführer außerhalb des Rahmens des APS der Union. Nähere Informationen über Voraussetzungen und praktische Vorgangsweise sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 8. zu entnehmen.

8.6. Geltungsdauer und Vorlage der Präferenznachweise

Eine EzU gilt für einen Zeitraum von 12 Monate ab dem Tag, an dem sie vom Ausführer ausgefertigt wurde, und ist den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei innerhalb dieser Frist vorzulegen.

Die Zollpräferenzbehandlung darf innerhalb dieser Geltungsdauer bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei beantragt werden. Die Einfuhrvertragspartei darf eine nach Ablauf der Geltungsdauer vorgelegte EzU für die Zollpräferenzbehandlung nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei annehmen. Nähere Informationen dazu sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 2.7.5. und Abschnitt 2.7.6. zu entnehmen.

8.7. Verpflichtungen des Einführers

Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen sind im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei Teil der Zolleinfuhrerklärung. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer ersuchen, als Teil der Zolleinfuhrerklärung oder als Anlage dazu, eine Erläuterung zu liefern, soweit der Einführer dazu in der Lage ist, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen des Abkommens erfüllt.

Der Einführer, der einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der EzU stellt, bewahrt die EzU auf und legt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei auf Verlangen eine Kopie davon vor.

8.8. Einfuhr in Teilsendungen

Falls auf Antrag des Einführers und vorbehaltlich der von den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des Harmonisierten Systems, die in den Abschnitten XV bis XXI des Harmonisierten Systems eingereiht werden, in mehreren Lieferungen eingeführt werden, so ist im Einklang mit den Anforderungen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei eine einzige EzU für diese Erzeugnisse verwendet werden.

Die Voraussetzungen für die Abfertigung dieser Waren in Teilsendungen bzw. der Verfahrensablauf sind in der Arbeitsrichtlinie ZT-1600 beschrieben.

8.9. Ausnahmen vom Präferenznachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen des Abkommens erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Der Gesamtwert der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse darf bei Kleinsendungen € 500 oder den entsprechenden Betrag in einer Währung eines EU-Mitgliedstaats bzw. bei im persönlichen Gepäck von Reisenden befindlichen Erzeugnissen € 1.200 oder den entsprechenden Betrag in der Währung eines EU-Mitgliedstaats nicht überschreiten.

8.10. Belege

Welche Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine EzU vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der EU oder des MERCOSUR angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen des Abkommens erfüllt sind, können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.5.2. entnommen werden.

8.11. Aufbewahrung der Präferenznachweise und Belege

Ein Ausführer, der eine EzU ausgestellt hat, bewahrt für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Jahren nach dem Ausstellen dieser Erklärung eine Kopie hiervon sowie alle anderen Nachweise auf, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt.

Die aufzubewahrenden Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Hinweis: Art. 51 UZK regelt die Aufbewahrung von Unterlagen und sonstigen Informationen.

8.12. Abweichungen und Formfehler

8.12.1. Unbedeutende Abweichungen und Formfehler

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der EzU und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse

vorgelegt werden, ist die EzU nicht allein dadurch ungültig, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, dass sich die EzU auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht.

Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einer EzU führen nicht zur Ablehnung dieser, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben darin entstehen lassen.

Nähere Informationen dazu sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.1.1. zu entnehmen.

8.12.2. Gravierende Abweichungen und Formfehler

Eine EzU kann aus "formalen Gründen" abgelehnt werden, wenn sie nicht vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. In diesem Fall kann eine nachträglich ausgestellte EzU nachgereicht werden.

9. Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

9.1. Überprüfung der Ursprungseigenschaft

(1) Prüfungen der EzU erfolgen stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Erklärungen, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieses Kapitels haben.

(2) Zur Umsetzung von Absatz 1 senden die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei die EzU oder eine Kopie davon unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Prüfung an die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei zurück. Zur Begründung des Ersuchens um Prüfung übermitteln sie alle Papiere oder teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der EzU schließen lassen.

(3) Das Ersuchen um Prüfung und die anschließende Antwort sind in einer Amtssprache der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde der Einfuhrvertragspartei, die um Prüfung ersucht, in einer von dieser Vertragspartei zugelassenen Sprache oder gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Anhangs 4-A des Abkommens (Englisch ist immer eine zugelassene Amtssprache) einzureichen.

(4) Die Prüfung wird von den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei durchgeführt. Die Behörden sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Nachweisen zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers und sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(5) Beschließen die Zollbehörden oder die zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die Gewährung der Präferenzbehandlung für die betroffenen

Erzeugnisse auszusetzen, bis die Ergebnisse der Prüfung vorliegen, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der von den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben. Jede Aussetzung der Präferenzbehandlung wird so bald wie möglich beendet, nachdem die Einfuhrvertragspartei den Ursprung der Erzeugnisse festgestellt hat.

Weitere Details über die praktische Vorgangsweise bei Verifizierungsverfahren können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 5. entnommen werden, sofern diese nicht diesem Abschnitt entgegenstehen.

9.2. Zusammenarbeit

(1) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU und des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats teilen einander im Wege der Kommunikation zwischen der Europäischen Kommission und dem Sekretariat des MERCOSUR die Anschriften der Zollbehörden oder der zuständigen Regierungsbehörden mit, die für die Überprüfung der EzU zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Kapitels sicherzustellen, leisten die EU und der MERCOSUR einander über ihre Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der EzU und der Richtigkeit der Angaben in diesen Erklärungen.

(3) Zur Verhinderung, Untersuchung und Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht sieht Anhang 4-A des Abkommens eine Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden bzw. den zuständigen Regierungsbehörden vor, einschließlich der Anwesenheit ordnungsgemäß bevollmächtigter Bediensteter der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei, sofern die Vertragspartei, in deren Gebiet die Amtshilfe geleistet wird, ihre Zustimmung erteilt und die von ihr festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

9.3. Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung

(1) Beschließen die Zollbehörden oder die zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die Gewährung der Präferenzbehandlung für die betroffenen Erzeugnisse auszusetzen, bis die Ergebnisse der Prüfung vorliegen, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der von den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben. Jede Aussetzung der Präferenzbehandlung wird so bald wie möglich beendet, nachdem die Einfuhrvertragspartei den Ursprung der Erzeugnisse festgestellt hat.

(2) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei unterrichten die Behörden der Einfuhrvertragspartei, die um die Prüfung ersucht haben, so

bald wie möglich über die Ergebnisse der Prüfung. Die Ausführungsvertragspartei übermittelt den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei die folgenden Informationen:

- a) die Ergebnisse der Prüfung,
- b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, das Gegenstand der Prüfung war, sowie die für die Anwendung der Ursprungsregeln maßgebliche zolltarifliche Einreihung,
- c) eine für die Begründung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses hinreichende Beschreibung und Erläuterung der Herstellung,
- d) Angaben zur Art und Weise der Durchführung der Prüfung und
- e) gegebenenfalls Belege.

(3) Geht innerhalb von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Prüfung keine Antwort ein oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit der betreffenden EzU der Erzeugnisse entscheiden zu können, so verweigern die ersuchenden Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die Zollpräferenzbehandlung für die in der EzU aufgeführten Erzeugnisse. Die Frist von zehn (10) Monaten kann von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Anzahl der Prüfungsersuchen und der Komplexität der Prüfungen im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

(4) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die um Prüfung ersuchen, teilen den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Ausführungsvertragspartei auf deren Ersuchen hin ihre Entscheidung über das Prüfungsverfahren mit.

9.4. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

Eine Vertragspartei verhängt im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen gegen Personen, die ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigen oder anfertigen lassen, um eine Präferenzbehandlung für Erzeugnisse zu erlangen.

9.5. Vertraulichkeit

(1) Jede Vertragspartei wahrt gemäß ihrer Rechtsordnung die Vertraulichkeit der im Rahmen dieses Abkommens eingeholten Informationen und schützt diese vor Offenlegung.

(2) Die von den Behörden der Einfuhrvertragspartei eingeholten Informationen dürfen von diesen Behörden nur für die Zwecke dieses Abkommens verwendet werden. Jede

Vertragspartei gewährleistet, dass die nach diesem Abkommen erhobenen vertraulichen Informationen ausschließlich für die Verwaltung und Durchsetzung der Ursprungsbestimmung oder von Zollangelegenheiten genutzt werden, außer die Person oder Vertragspartei, welche die betreffenden vertraulichen Informationen vorgelegt hat, erteilt dazu ihre Zustimmung.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann die Einfuhrvertragspartei gestatten, dass die im Rahmen dieses Abkommens eingeholten Informationen in Verwaltungs-, Gerichts- oder anderen Verfahren der Rechtsprechung verwendet oder offengelegt werden, die wegen Nichteinhaltung zollrechtlicher Vorschriften zur Durchführung dieses Protokolls eingeleitet werden. In diesem Fall unterrichtet die Einfuhrvertragspartei die ausführende Vertragspartei über die Verwendung oder Offenlegung der Informationen.

10. Ceuta und Melilla

10.1. Anwendung des Ursprungsprotokolls

Für die Zwecke dieses Protokolls schließt der Ausdruck „Vertragspartei“ im Falle der Europäischen Union Ceuta und Melilla nicht ein.

Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung im Rahmen dieses Abkommens wie sie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der EU gewährt wird. MERCOSUR gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für Erzeugnisse gewährt wird, die aus der EU eingeführt werden und dort ihren Ursprung haben.

10.2. Besondere Bestimmungen

Die Ursprungsregeln und die Ursprungsverfahren dieses Ursprungsprotokolls gelten sinngemäß für aus dem MERCOSUR nach Ceuta und Melilla ausgeführte Erzeugnisse und für aus Ceuta und Melilla in den MERCOSUR ausgeführte Erzeugnisse.

Für diese Zwecke gelten Ceuta und Melilla als ein Gebiet.

Die Ausführer tragen in Feld 2 der EzU je nach Ursprung des Erzeugnisses „MERCOSUR“ oder „Ceuta und Melilla“ ein.

Die spanischen Zollbehörden sind für die Anwendung und Durchführung dieses Abkommens in Ceuta und Melilla zuständig.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Ausschuss

Der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ führt die internen Vorarbeiten für den Handelsausschuss durch, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung dieses Kapitels sowie vorgeschlagene Änderungen, einschließlich des Abkommens und seiner Anhänge. Der Handelsrat kann dieses Abkommen ändern.

11.2. Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagerwaren

Dieses Abkommen kann auf Erzeugnisse angewandt werden, die den Bestimmungen dieses Abkommens entsprechen und die sich am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei versandt werden oder sich unter zollamtlicher Überwachung in der Einfuhrvertragspartei ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern befinden, sofern innerhalb von 6 Monaten nach diesem Zeitpunkt bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt wird.

12. Rechtsgrundlagen

12.1. Handels- und Kooperationsabkommen

[Beschluss \(EU\) 2026/185](#) des Rates vom 9. Januar 2026 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits, veröffentlicht im [ABl. Reihe L 2026/185](#) vom 27.2.2026.

[Partnerschaftsabkommen](#) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits, veröffentlicht im [ABl. Reihe L 2026/186](#) vom 27.2.2026.

[Beschluss \(EU\) 2026/183](#) des Rates vom 9. Januar 2026 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits, veröffentlicht im [ABl. Reihe L 2026/183](#) vom 27.2.2026.

[Interimsabkommen](#) über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik

Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits, veröffentlicht im [ABl. Reihe L 2026/184](#) vom 27.02.2026.

[Verordnung \(EU\) 2026/687](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 über die Durchführung der bilateralen Schutzklauseln in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des EU-Mercosur-Partnerschaftsabkommens und des EU-Mercosur-Interimsabkommens über den Handel, veröffentlicht im [ABl. Reihe L 2026/687](#) vom 19.3.2026.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/888](#) der Kommission vom 20. April 2026 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für Waren mit Ursprung im Mercosur, veröffentlicht im [ABl. Reihe L 2026/888](#) vom 21.04.2026.

12.2. Ursprungsprotokoll

[Interimsabkommen](#) über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits, veröffentlicht im [ABl. Reihe L 2026/184](#) vom 27.02.2026.

[Bekanntmachung](#) der Europäischen Kommission [2026/875] gemäß Anhang 3-D des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits, veröffentlicht im [ABl. Reihe L 2026/875](#) vom 17.4.2026.

[Bekanntmachung](#) der Europäischen Kommission [2026/874] gemäß Artikel 3.30 (Zollkontingente) des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits veröffentlicht im [ABl. Reihe L 2026/874](#) vom 17.4.2026.

ARTIKEL 2.16

Zusammenarbeit beim Handel mit Weinerzeugnissen und Spirituosen sowie Kontaktstellen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in Fragen des Handels mit Weinerzeugnissen und Spirituosen zusammen und befassen sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:

- a) Warendefinition, Zertifizierung und Etikettierung von Weinerzeugnissen,
- b) Verwendung von Rebsorten bei der Weinherstellung und entsprechende Kennzeichnung und
- c) Warendefinition, Zertifizierung und Etikettierung von Spirituosen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen und bemühen sich um eine Verbesserung der gegenseitigen Amtshilfe bei der Anwendung des Anhangs 2-D, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung betrügerischer Geschäftspraktiken.

(3) Um die gegenseitige Amtshilfe der Durchsetzungsstellen und Behörden der Vertragsparteien in den von Anhang 2-D erfassten Angelegenheiten zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei die Stellen und Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung des genannten Anhangs zuständig sind. Benennt eine Vertragspartei mehr als eine zuständige Stelle oder Behörde, so stellt sie sicher, dass die Arbeit dieser Stellen und Behörden koordiniert wird. In diesen Fällen benennt eine Vertragspartei auch eine zentrale Verbindungsstelle oder -behörde, die als einzige Kontaktstelle für die Stelle oder Behörde der anderen Vertragspartei dienen soll.

(4) Die Vertragsparteien teilen einander über den Unterausschuss „Handel mit Weinerzeugnissen und Spirituosen“ spätestens sechs (6) Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens die Kontaktdaten der in Absatz 3 genannten Stellen, Behörden und Kontaktstellen mit. Die Vertragsparteien unterrichten einander über jede Änderung der Kontaktdaten dieser Stellen, Behörden und Kontaktstellen.

KAPITEL 3

URSPRUNGSREGELN UND URSPRUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT A

URSPRUNGSREGELN

ARTIKEL 3.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Einreihen“ bezeichnet die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien unter einen bestimmten Abschnitt, ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems;
- b) „Sendung“ bezeichnet Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- c) „Zollbehörde oder zuständige Regierungsbehörde“ bezeichnet
 - i) in der Europäischen Union die für Zollfragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie die Zollverwaltungen und anderen Behörden, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Anwendung und Durchsetzung des Zollrechts verantwortlich sind,
 - ii) im MERCOSUR die nachstehend aufgeführten zuständigen Behörden der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder deren Nachfolger:

A) Argentinien: Subsecretaría de Comercio Exterior del Ministerio de Economía,

- B) Brasilien: Secretaria de Comércio Exterior do Ministério do Desenvolvimento, Indústria, Comércio e Serviços und Secretaria Especial da Receita Federal do Brasil des Ministério da Fazenda,
- C) Paraguay: Subsecretaría de Estado de Comercio y Servicios del Ministerio de Industria y Comercio,
- D) Uruguay: Asesoría de Política Comercial del Ministerio de Economía y Finanzas;
- d) „Ausführer“ bezeichnet eine Person in einer Vertragspartei, die das Ursprungserzeugnis ausführt und eine Erklärung zum Ursprung ausfertigt;
- e) „austauschbare Vormaterialien“ bezeichnet Vormaterialien der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie zum Erzeugnis verarbeitet wurden;
- f) „Waren“ bezeichnet sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- g) „Einführer“ bezeichnet eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und die Zollpräferenzbehandlung dafür in Anspruch nimmt;
- h) „Herstellung“ bzw. „Herstellen“ bezeichnet jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Behandlungen;
- i) „Vormaterial“ bezeichnet jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- j) „Erzeugnis“ bezeichnet die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

ARTIKEL 3.2

Allgemeine Anforderungen

(1) Zum Zweck der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union, sofern sie alle anderen geltenden Anforderungen dieses Kapitels erfüllen:

- a) Erzeugnisse, die nach Artikel 3.4 in der Europäischen Union vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in der Europäischen Union ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, oder
- c) Erzeugnisse, die in der Europäischen Union unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie die Bedingungen des Anhangs 3-B erfüllen.

(2) Zum Zweck der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR, sofern sie alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen:

- a) Erzeugnisse, die nach Artikel 3.4 im MERCOSUR vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die im MERCOSUR ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, oder
- c) Erzeugnisse, die im MERCOSUR unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie die Bedingungen des Anhangs 3-B erfüllen.

(3) Hat ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erworben, so gelten die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, wenn das Erzeugnis als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

ARTIKEL 3.3

Bilaterale Ursprungskumulierung

(1) Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union gelten als Vormaterialien mit Ursprung im MERCOSUR, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, sofern sie einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die in Artikel 3.6 genannten Behandlungen hinausgeht.

(2) Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR gelten als Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Union, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, sofern sie einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die in Artikel 3.6 genannten Behandlungen hinausgeht.

ARTIKEL 3.4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als vollständig in der Europäischen Union oder im MERCOSUR gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse gelten

- a) aus dem Boden oder Meeresboden gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere Naturressourcen,
- b) dort angebaute oder geerntete Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse,
- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere,
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
- f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
- g) Erzeugnisse der Aquakultur, sofern die Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere dort geschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- h) Erzeugnisse ihrer Fischerei und andere aus der See von ihren eigenen Schiffen gewonnene Erzeugnisse ⁽⁸⁾,
- i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,
- j) mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Naturressourcen, die gewonnen wurden aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund
 - i) der ausschließlichen Wirtschaftszone der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften und im Einklang mit Teil V des SRÜ,
 - ii) des Festlandsockels der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften und im Einklang mit Teil VI des SRÜ, oder
 - iii) des in Artikel 1 Absatz 1 des SRÜ definierten Gebiets von einer Vertragspartei oder einer Person einer Vertragspartei, sofern diese Vertragspartei oder Person einer Vertragspartei zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte ausübt, und zwar gemäß Teil XI des SRÜ und dem Übereinkommen zur Umsetzung von Teil XI des SRÜ,
- k) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,

⁽⁸⁾ Dieser Buchstabe versteht sich unbeschadet der souveränen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des SRÜ, insbesondere innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.

- l) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle ⁽⁹⁾ oder
 - m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.
- (2) Die Ausdrücke „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben h und i sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe, die
- a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat im Schiffsregister eingetragen sind und gegebenenfalls über Fanglizenzen verfügen, die von einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat oder der Europäischen Union auf den Namen von Fischereiunternehmen ausgestellt wurden, die in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder diesem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat ordnungsgemäß eingetragen sind,
 - b) die Flagge des betreffenden zulassenden Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. des betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staats führen ⁽¹⁰⁾ und
 - c) eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) sie sind zu mindestens 50 % (fünfzig Prozent) Eigentum einer natürlichen Person oder mehrerer natürlichen Personen ⁽¹¹⁾ der Vertragsparteien,
 - ii) sie sind Eigentum von juristischen Personen ⁽¹²⁾,
 - A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einer Vertragspartei haben und
 - B) die zu mindestens fünfzig Prozent (50 %) Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen der Vertragsparteien sind, oder
 - iii) mindestens zwei Drittel der Besatzung sind natürliche Personen der Vertragsparteien.

ARTIKEL 3.5

Toleranzen

- (1) Erfüllt ein bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendetes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht die Anforderungen des Anhangs 3-B, so wird das Erzeugnis dennoch als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei angesehen, wenn
- a) der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zehn Prozent (10 %) des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und
 - b) die in Anhang 3-B aufgeführten Prozentsätze für den Höchstwert oder das Höchstgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems, für die die Toleranzen in den Bemerkungen 6 und 7 in Anhang 3-A gelten.

⁽⁹⁾ Die Buchstaben k und l verstehen sich unbeschadet der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien über die Einfuhr der darin genannten Waren.

⁽¹⁰⁾ Fischerei-erzeugnisse oder andere Erzeugnisse, die von gecharterten Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats gefangen wurden, gelten als Ursprungserzeugnisse des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats, in dem das Schiff gechartert und die Lizenz erteilt wird, sofern sie alle Kriterien dieses Absatzes erfüllen.

⁽¹¹⁾ Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 10.2 Buchstabe m.

⁽¹²⁾ Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 10.2 Buchstabe h.

ARTIKEL 3.6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Ungeachtet des Artikels 3.2 Absatz 1 Buchstabe c und des Artikels 3.2 Absatz 2 Buchstabe c gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses bei dieser Vertragspartei nur aus den folgenden an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommenen Behandlungen besteht:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten,
- b) Auswechseln von Verpackungen sowie Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- c) Waschen, Reinigen oder Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
- d) Bügeln oder Mangeln von Textilien,
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren,
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis,
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker und teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,
- i) Schärfen, einfaches Schleifen, Trennen oder einfaches Zerteilen,
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen und Sortieren, einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten,
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos und anderen ähnlichen Zeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen,
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, und einfaches Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien,
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen ohne Ursprungseigenschaft zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile,
- o) einfaches Hinzufügen von Wasser, Verdünnen, Trocknen oder Denaturieren von Erzeugnissen,
- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen oder
- q) Schlachten von Tieren.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 gelten Behandlungen als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

ARTIKEL 3.7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Kapitels ist das nach dem Harmonisierten System eingereihte Erzeugnis.

(2) Bei einem Erzeugnis, das aus einer Gruppe oder Zusammenstellung von Waren besteht, die unter eine einzige Position des Harmonisierten Systems eingereiht wird, stellt das Ganze die maßgebende Einheit dar.

(3) Besteht eine Sendung aus einer Reihe identischer Erzeugnisse, die unter dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, wird jedes Erzeugnis bei der Anwendung dieses Kapitels einzeln betrachtet.

ARTIKEL 3.8

Verpackungsmaterialien und Verpackungsbehältnisse

- (1) Werden Verpackungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des Harmonisierten Systems zusammen mit dem darin enthaltenen Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.
- (2) Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Versand, die dazu verwendet werden, Erzeugnisse während der Beförderung zu schützen, werden bei der Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse außer Acht gelassen.

ARTIKEL 3.9

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als ein Erzeugnis angesehen, wenn sie für diese Erzeugnisse üblich und in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 3.10

Buchmäßige Trennung

- (1) Werden bei der Herstellung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so sind diese Vormaterialien während der Lagerung physisch nach ihrem Ursprung zu trennen, damit die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft erhalten bleibt.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist die physische Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines Erzeugnisses nicht erforderlich, wenn der Ursprung dieses Erzeugnisses nach der Methode der buchmäßigen Trennung für die Verwaltung der Lagerbestände bestimmt wird.
- (3) Die Aufzeichnung und Anwendung der buchmäßigen Trennung richtet sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die bei der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird.
- (4) Die Methode der buchmäßigen Trennung darf nur zum Einsatz kommen, wenn gewährleistet werden kann, dass zu keiner Zeit mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft gewährt wird, als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der Vormaterialien der Fall wäre.
- (5) Eine Vertragspartei kann verlangen, dass die Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung von der vorherigen Genehmigung der jeweils zuständigen Behörden abhängig gemacht wird. Die zuständigen Behörden können die Genehmigung unter jeglichen für angemessen erachteten Bedingungen erteilen und überwachen in diesem Fall die Verwendung der Genehmigung. Diese Behörden können die Genehmigung jederzeit widerrufen, wenn der Genehmigungsempfänger die Methode der buchmäßigen Trennung in unzulässiger Weise anwendet oder eine der anderen in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.

ARTIKEL 3.11

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle ihre Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft fünfzehn Prozent (15 %) des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 3.12**Neutrale Elemente**

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, ist es nicht erforderlich, den Ursprung der folgenden Elemente, die bei seiner Herstellung verwendet werden können, zu ermitteln:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge oder
- d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

ARTIKEL 3.13**Territorialitätsprinzip**

(1) Die in diesem Kapitel genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft sind ohne Unterbrechung in der Europäischen Union oder im MERCOSUR zu erfüllen.

(2) Ursprungswaren, die aus der Europäischen Union oder aus dem MERCOSUR in ein Drittland ausgeführt wurden, gelten bei ihrer Wiedereinführung als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden, dass die wiedereingeführten Waren

- a) dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

ARTIKEL 3.14**Beförderungsbedingungen**

(1) Die zur Einfuhr in eine Vertragspartei angemeldeten Erzeugnisse müssen dieselben sein wie die, welche aus der Vertragspartei, als dessen Ursprungserzeugnisse sie gelten, ausgeführt wurden. Vor der Einfuhr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Behandlungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder Unterscheidungszeichen zur Sicherstellung der Einhaltung spezifischer interner Anforderungen der Einfuhrvertragspartei.

(2) Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert und Sendungen können aufgeteilt werden, wenn das unter der Verantwortung des Ausführers oder eines anschließenden Besitzers der Waren geschieht und die Erzeugnisse in dem Durchfuhrland bzw. den Durchfuhrländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(3) Bestehen Zweifel daran, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, dürfen die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei den Einführer auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, auch durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer bzw. konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch jeden Hinweis auf das Erzeugnis selbst.

ARTIKEL 3.15**Ausstellungen**

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Drittland versandt oder nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Europäische Union oder den MERCOSUR verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei glaubhaft dargelegt wird, dass

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Europäischen Union oder dem MERCOSUR in das Drittland der Ausstellung versandt und dort ausgestellt hat,
 - b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einer Person im Gebiet der Europäischen Union oder des MERCOSUR verkauft oder überlassen hat,
 - c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und
 - d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.
- (2) Es ist eine Erklärung zum Ursprung gemäß Abschnitt B auszufertigen und den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben.
- (3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftsräumen.

ABSCHNITT B URSPRUNGSVERFAHREN

ARTIKEL 3.16

Allgemeine Anforderungen

Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union kommen bei der Einfuhr in den MERCOSUR und Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR bei der Einfuhr in die Europäische Union in den Genuss der Zollpräferenzbehandlung im Rahmen dieses Abkommens, sofern eine Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.17 und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei vorgelegt wird ⁽¹³⁾.

ARTIKEL 3.17

Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung zum Ursprung

- (1) Eine Erklärung zum Ursprung gemäß Artikel 3.16 kann ausfertigt werden von
- a) einem Ausführer im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei oder
 - b) jedem Ausführer für Kleinsendungen mit einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert den in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet.
- (2) Die Vertragsparteien tauschen in folgenden Situationen Informationen über die in Absatz 1 genannten einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften aus:
- a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens,
 - b) wenn Änderungen dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen vorgenommen wurden und
 - c) auf Ersuchen einer Vertragspartei jederzeit nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
- (3) Eine Erklärung zum Ursprung kann ausfertigt werden, wenn es sich bei den betroffenen Waren um Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder des MERCOSUR handelt und die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind.

⁽¹³⁾ Ein Ursprungszeugnis ist im Einklang mit den Übergangsmaßnahmen in Anhang 3-D für den darin festgelegten Zeitraum gültig.

(4) Der Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden oder der zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels vorzulegen.

(5) Der Ausführer gibt in einer der in Anhang 3-C genannten Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier eine Erklärung zum Ursprung ab, die das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet, um die Identifizierung zu ermöglichen.

(6) Sofern in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei nichts anderes bestimmt ist, ist eine Erklärung zum Ursprung vom Ausführer handschriftlich zu unterzeichnen.

(7) Die Erklärung zum Ursprung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der Einfuhrvertragspartei spätestens zwei (2) Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

ARTIKEL 3.18

Geltungsdauer einer Erklärung zum Ursprung

(1) Eine Erklärung zum Ursprung gilt zwölf (12) Monate ab dem Tag, an dem sie vom Ausführer ausgefertigt wurde, und ist den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei innerhalb dieser Frist vorzulegen.

(2) Erklärungen zum Ursprung, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist vorgelegt werden, können für die Anwendung der Präferenzbehandlung nur angenommen werden, wenn die Nichtvorlage innerhalb dieser Frist auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

(3) In anderen Fällen einer verspäteten Vorlage können die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei die Erklärung zum Ursprung annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

ARTIKEL 3.19

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und vorbehaltlich der von den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des Harmonisierten Systems, die unter die Abschnitte XV bis XXI des Harmonisierten Systems eingereiht werden, in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine einzige Erklärung zum Ursprung dieser Erzeugnisse vorzulegen.

ARTIKEL 3.20

Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage einer Erklärung zum Ursprung

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Erklärung zum Ursprung als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit der Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann die Erklärung auf der Zollinhalteerklärung CN22/CN23 oder einem diesem Dokument beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Der Gesamtwert der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse darf die in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei festgelegten Werte nicht überschreiten. Die Vertragsparteien tauschen über diese Werte Informationen aus.

ARTIKEL 3.21**Belege**

Die in Artikel 3.17 Absatz 4 genannten Unterlagen können Folgendes umfassen:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung,
- b) Dokumente zum Nachweis der Ursprungs Eigenschaft der verwendeten Vormaterialien, die in der Europäischen Union oder im MERCOSUR ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sofern diese Dokumente gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei verwendet, ausgestellt oder ausgefertigt wurden,
- c) Dokumente zum Nachweis der in der Europäischen Union oder im MERCOSUR an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, die in der Europäischen Union oder im MERCOSUR ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sofern diese Dokumente gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei verwendet, ausgestellt oder ausgefertigt wurden, und
- d) eine Erklärung zum Ursprung als Nachweis der Ursprungs Eigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, die in der Europäischen Union oder im MERCOSUR im Einklang mit diesem Kapitel ausgefertigt wurde.

ARTIKEL 3.22**Aufbewahrungspflichten**

Der Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausfertigt, bewahrt ab dem Datum der Ausfertigung der Erklärung zum Ursprung mindestens drei (3) Jahre lang eine Kopie dieser Erklärung zum Ursprung und der in Artikel 3.17 Absatz 4 genannten Unterlagen auf. Der Einführer bewahrt diese Erklärung zum Ursprung oder eine Kopie davon, wenn sich das Original bei der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde befindet, ab dem Datum der Einfuhr der Erzeugnisse, auf die sich diese Erklärung zum Ursprung bezieht, mindestens drei (3) Jahre lang auf.

ARTIKEL 3.23**Abweichungen und Formfehler**

- (1) Geringfügige Abweichungen zwischen den Erklärungen zum Ursprung und den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformalitäten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, führen nicht dazu, dass die Erklärung zum Ursprung aufgrund dieser Tatsache ungültig wird, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, dass sich die Erklärung zum Ursprung auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht.
- (2) Offensichtliche Formfehler in einer Erklärung zum Ursprung führen nicht zur Ablehnung der Erklärung zum Ursprung, sofern sie keine Zweifel an der Richtigkeit der in der Erklärung zum Ursprung enthaltenen Angaben aufwerfen.

ARTIKEL 3.24**Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Regierungsbehörden**

- (1) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats teilen einander im Wege der Kommunikation zwischen der Europäischen Kommission und dem Sekretariat des MERCOSUR die Anschriften der Zollbehörden oder der zuständigen Regierungsbehörden mit, die für die Überprüfung der Erklärungen zum Ursprung zuständig sind.
- (2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Kapitels sicherzustellen, leisten die Europäische Union und der MERCOSUR einander über ihre Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Erklärungen zum Ursprung und der Richtigkeit der Angaben in diesen Erklärungen.

(3) Zur Verhinderung, Untersuchung und Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht sieht Anhang 4-A eine Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden bzw. den zuständigen Regierungsbehörden vor, einschließlich der Anwesenheit ordnungsgemäß bevollmächtigter Bediensteter der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei, sofern die Vertragspartei, in deren Gebiet die Amtshilfe geleistet wird, ihre Zustimmung erteilt und die von ihr festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

ARTIKEL 3.25

Prüfung der Erklärungen zum Ursprung

(1) Prüfungen der Erklärungen zum Ursprung erfolgen stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Erklärungen, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieses Kapitels haben.

(2) Zur Umsetzung von Absatz 1 senden die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei die Erklärung zum Ursprung oder eine Kopie davon unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Prüfung an die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei zurück. Zur Begründung des Ersuchens um Prüfung übermitteln sie alle Papiere oder teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Erklärung zum Ursprung schließen lassen.

(3) Das Ersuchen um Prüfung und die anschließende Antwort sind in einer Amtssprache der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde der Einfuhrvertragspartei, die um Prüfung ersucht, in einer von dieser Vertragspartei zugelassenen Sprache oder gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Anhangs 4-A einzureichen.

(4) Die Prüfung wird von den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei durchgeführt. Die Behörden sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Nachweisen zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers und sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(5) Beschließen die Zollbehörden oder die zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die Gewährung der Präferenzbehandlung für die betroffenen Erzeugnisse auszusetzen, bis die Ergebnisse der Prüfung vorliegen, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der von den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben. Jede Aussetzung der Präferenzbehandlung wird so bald wie möglich beendet, nachdem die Einfuhrvertragspartei den Ursprung der Erzeugnisse festgestellt hat.

(6) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei unterrichten die Behörden der Einfuhrvertragspartei, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich über die Ergebnisse der Prüfung. Die Ausfuhrvertragspartei übermittelt den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei die folgenden Informationen:

- a) die Ergebnisse der Prüfung,
- b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, das Gegenstand der Prüfung war, sowie die für die Anwendung der Ursprungsregeln maßgebliche zolltarifliche Einreihung,
- c) eine für die Begründung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses hinreichende Beschreibung und Erläuterung der Herstellung,
- d) Angaben zur Art und Weise der Durchführung der Prüfung und
- e) gegebenenfalls Belege.

(7) Geht innerhalb von zehn (10) Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Prüfung keine Antwort ein oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit der betreffenden Erklärung oder den Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so verweigern die ersuchenden Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die Zollpräferenzbehandlung für die in der Erklärung zum Ursprung aufgeführten Erzeugnisse. Die Frist von zehn (10) Monaten kann von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Anzahl der Prüfungsersuchen und der Komplexität der Prüfungen im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

(8) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die um Prüfung ersuchen, teilen den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei auf deren Ersuchen hin ihre Entscheidung über das Prüfungsverfahren mit.

ARTIKEL 3.26

Konsultationen

(1) Beabsichtigen die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, in Bezug auf die Prüfungsverfahren nach Artikel 3.25 Absatz 6 eine Ursprungsbestimmung vorzunehmen, die im Widerspruch zu der Antwort der Zollbehörden oder der zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei nach Artikel 3.25 Absatz 6 steht, so teilt die Einfuhrvertragspartei diese Absicht der Ausfuhrvertragspartei innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eingang der Antwort gemäß Artikel 3.25 Absatz 6 mit.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der in Absatz 1 genannten Notifikation oder innerhalb einer vereinbarten Frist Konsultationen ab, um Differenzen in Bezug auf die Prüfungsverfahren beizulegen. Die Frist für die Konsultation kann fallweise im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen beider Vertragsparteien verlängert werden.

(3) Bestehen Differenzen in Bezug auf die Prüfungsverfahren, die zwischen den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung verantwortlichen Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei nicht beigelegt werden können, oder werfen diese Differenzen Fragen zur Auslegung dieses Kapitels auf, so sind diese Differenzen oder Fragen dem in Artikel 3.32 genannten Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ vorzulegen.

(4) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die um eine Prüfung ersuchen, können die Ursprungsbestimmung nach Konsultationen im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ und nur auf der Grundlage einer hinreichenden Begründung vornehmen, nachdem sie dem Einführer zuvor das Recht auf Anhörung gewährt haben. Die Bestimmung ist der Ausfuhrvertragspartei mitzuteilen.

(5) Dieser Artikel lässt die Verfahren oder die Rechte der Vertragsparteien nach Kapitel 21 unberührt.

(6) Alle Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei werden stets nach dem Recht dieser Vertragspartei beigelegt.

ARTIKEL 3.27

Vertraulichkeit

(1) Jede Vertragspartei wahrt gemäß ihrer Rechtsordnung die Vertraulichkeit der im Rahmen dieses Kapitels eingeholten Informationen und schützt diese vor Offenlegung.

(2) Die von den Behörden der Einfuhrvertragspartei eingeholten Informationen dürfen von diesen Behörden nur für die Zwecke dieses Kapitels verwendet werden. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die nach diesem Kapitel erhobenen vertraulichen Informationen ausschließlich für die Verwaltung und Durchsetzung der Ursprungsbestimmung oder von Zollangelegenheiten genutzt werden, außer die Person oder Vertragspartei, welche die betreffenden vertraulichen Informationen vorgelegt hat, erteilt dazu ihre Zustimmung.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann die Einfuhrvertragspartei gestatten, dass die im Rahmen dieses Kapitels eingeholten Informationen in Verwaltungs-, Gerichts- oder anderen Verfahren der Rechtsprechung verwendet oder offengelegt werden, die wegen Nichteinhaltung zollrechtlicher Vorschriften zur Durchführung dieses Kapitels eingeleitet werden. In diesem Fall unterrichtet die Einfuhrvertragspartei die ausführende Vertragspartei über die Verwendung oder Offenlegung der Informationen.

ARTIKEL 3.28

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

Eine Vertragspartei verhängt im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen gegen Personen, die ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigen oder anfertigen lassen, um eine Präferenzbehandlung für Erzeugnisse zu erlangen.

ABSCHNITT C

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 3.29

Ceuta und Melilla

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels schließt der Begriff „Vertragspartei“ im Falle der Europäischen Union Ceuta und Melilla nicht ein.
- (2) Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung im Rahmen dieses Abkommens wie sie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. MERCOSUR gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für Erzeugnisse gewährt wird, die aus der Europäischen Union eingeführt werden und dort ihren Ursprung haben.
- (3) Die in diesem Kapitel genannten Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren gelten sinngemäß für aus dem MERCOSUR nach Ceuta und Melilla ausgeführte Erzeugnisse und für aus Ceuta und Melilla in den MERCOSUR ausgeführte Erzeugnisse.
- (4) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.
- (5) Der Ausführer trägt in Feld 2 der Erklärung zum Ursprung je nach Ursprung des Erzeugnisses „MERCOSUR“ oder „Ceuta und Melilla“ ein.
- (6) Die Zollbehörden des Königreichs Spanien sind für die Anwendung und Umsetzung dieses Kapitels in Ceuta und Melilla zuständig.

ARTIKEL 3.30

Zollkontingente

Erzeugnisse, die im Rahmen der von der Europäischen Union gewährten Zollkontingente ausgeführt werden, müssen von einem amtlichen Dokument begleitet sein, das von den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten ausgestellt wurde und dessen Muster der Europäischen Union spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vom MERCOSUR übermittelt wird ⁽¹⁴⁾.

ARTIKEL 3.31

Waren im Durchgangsverkehr und Lagerwaren

Dieses Abkommen kann auf Waren angewandt werden, die die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen und die sich am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens im Durchgangsverkehr oder in vorübergehender Verwahrung in Zolllagern oder Zollfreigebieten in der Europäischen Union oder im MERCOSUR befinden, sofern den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei innerhalb von sechs (6) Monaten nach diesem Zeitpunkt eine Erklärung zum Ursprung und gegebenenfalls Unterlagen vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Waren mit Artikel 3.14 vereinbar sind.

⁽¹⁴⁾ Diese Bestimmung gilt unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Kapitels.

ARTIKEL 3.32

Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“

(1) Der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ hat neben den in Artikel 4.21, Artikel 4.6 Absatz 10 und Artikel 22.3 aufgeführten folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der internen Vorarbeiten für den Handelsausschuss zu folgenden Themen:
 - i) Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels und
 - ii) alle von einer Vertragspartei vorgeschlagenen Änderungen dieses Kapitels,
- b) Annahme von Erläuterungen, um die Umsetzung dieses Kapitels zu erleichtern, und
- c) erforderlichenfalls Durchführung der in Artikel 3.26 vorgesehenen Konsultationen.

ARTIKEL 3.33

Erläuterungen

Der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ nimmt gegebenenfalls Erläuterungen zur Auslegung, Anwendung und Verwaltung dieses Kapitels an.

ARTIKEL 3.34

Änderungen an diesem Kapitel

Der Handelsrat kann dieses Kapitel gemäß Artikel 22.1 Absatz 6 Buchstabe f ändern.

KAPITEL 4

ZOLL UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

ARTIKEL 4.1

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollangelegenheiten und Fragen der Handelserleichterung im Umfeld des sich weiterentwickelnden Welthandels von großer Bedeutung sind.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass internationale Handels- und Zollübereinkünfte und -normen die Grundlage für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrvorschriften und -verfahren bilden.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre Rechtsvorschriften nichtdiskriminierend sein sollten und dass Zollverfahren und andere handelsbezogene Verfahren auf der Anwendung moderner Methoden und wirksamer Kontrollen beruhen sollten, die geeignet sind, Betrug zu bekämpfen, die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu schützen und den rechtmäßigen Handel zu fördern. Jede Vertragspartei sollte ihr Zollrecht und ihre Zollverfahren regelmäßig überprüfen. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass ihre Zollverfahren und anderen handelsbezogenen Verfahren verwaltungstechnisch nicht belastender oder handelsbeschränkender sein sollten, als es zur Erreichung legitimer Ziele erforderlich ist, und dass sie in vorhersehbarer, kohärenter und transparenter Weise angewendet werden sollten.

(4) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie die Verwaltungskapazitäten der zuständigen Verwaltungen den Zielen der Förderung von Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren an der Grenze gerecht werden.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Entwicklung der regionalen Integration sowohl in der Europäischen Union als auch im MERCOSUR zu unterstützen.

ANHANG 3-A

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DEN ERZEUGNISSPEZIFISCHEN REGELN

Bemerkung 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) In diesem Anhang werden die allgemeinen Regeln für die anwendbaren Voraussetzungen des Anhangs 3-B gemäß Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3.2 Absatz 2 Buchstabe c festgelegt.
- (2) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3.2 Absatz 2 Buchstabe c gilt: eine zolltarifliche Neueinreihung, ein Herstellungsverfahren, ein Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder jede andere in diesem Anhang oder in Anhang 3-B festgelegte Voraussetzung.
- (3) Wird in einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel auf ein Gewicht verwiesen, so handelt es sich um das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung.
- (4) Grundlage dieses Anhangs sowie des Anhangs 3-B ist das Harmonisierte System in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Bemerkung 2

Struktur von Anhang 3-B

- (1) Bemerkungen zu Abschnitten, Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen sind zusammen mit den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen zu lesen.
- (2) Jede erzeugnispezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B gilt für die einschlägigen Erzeugnisse in Spalte 1 des Anhangs 3-B.
- (3) Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnispezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis, wenn es eine der für jenes Erzeugnis angegebenen Alternativen erfüllt. Unterliegt ein Erzeugnis einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel mit mehreren Voraussetzungen, so gilt das Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn es alle Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Kapitel“ bezeichnet die ersten beiden Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;
 - b) „Position“ bezeichnet die ersten vier Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;
 - c) „Abschnitt“ bezeichnet einen Abschnitt des Harmonisierten Systems;
 - d) „Unterposition“ bezeichnet die ersten sechs Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems.
- (5) Für die Zwecke der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Abkürzungen ⁽¹⁾:
 - a) „CC“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einem anderen Kapitel; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Zweisteller des Harmonisierten Systems, also eine Neueinreihung in ein anderes Kapitel, erfahren müssen;

⁽¹⁾ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass, wenn eine zolltarifliche Neueinreihung als Ausnahme eine Neueinreihung aus bestimmten Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen vorsieht, keines der in diesen Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft alleine oder gemeinsam verwendet werden darf.

- b) „CTH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Position; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Viersteller des Harmonisierten Systems, also eine Neueinreihung in eine andere Position, erfahren müssen;
- c) „CTSH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Unterposition; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Sechststeller des Harmonisierten Systems, also eine Neueinreihung in eine andere Unterposition, erfahren müssen.

Bemerkung 3

Anwendung von Anhang 3-B

- (1) Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3.2 Absatz 2 Buchstabe c betreffend Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und die zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft am selben Herstellungsort im Gebiet einer Vertragspartei, an dem diese Erzeugnisse verwendet werden, erworben wurde oder nicht.
- (2) Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein spezifisches Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht verwendet werden kann oder dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten darf, so gelten diese Voraussetzungen nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die an einer anderen Stelle im Harmonisierten System eingereiht sind.
- (3) Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein Erzeugnis aus einem spezifischen Vormaterial herzustellen ist, so ist die Verwendung anderer Vormaterialien, die diese die Voraussetzung ihrer Natur nach nicht erfüllen können, nicht ausgeschlossen.

Bemerkung 4

Berechnung des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

- (1) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Zollwert“ bezeichnet den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 festgelegt wird;
 - b) „EXW“ bezeichnet
 - i) den Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller gezahlt wurde oder zu zahlen ist, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei der Herstellung eines Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen; oder
 - ii) falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle herstellungsbezogenen Kosten, die tatsächlich bei der Herstellung eines Erzeugnisses angefallenen sind, umfasst, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei der Herstellung des Erzeugnisses in der Ausfuhrvertragspartei angefallenen Kosten,
 - A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können, und
 - B) abzüglich der Transportkosten, der Versicherungskosten, aller sonstigen beim Transport des Erzeugnisses angefallenen Kosten und aller inländischen Abgaben der Ausfuhrvertragspartei, die bei Ausfuhr des gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen;
 - c) „MaxNOM“ bezeichnet den als Prozentsatz ausgedrückten Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft;

- d) „VNM“ bezeichnet den Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, also den Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr einschließlich Frachtkosten, gegebenenfalls Versicherungskosten, Verpackungskosten und aller sonstigen beim Transport der Vormaterialien zum Einfuhrhafen der Vertragspartei, wo der Hersteller des Erzeugnisses sich befindet, angefallenen Kosten.

Falls dieser Zollwert nicht bekannt ist und auch nicht festgestellt werden kann, wird der erste in einer der Vertragsparteien feststellbare Preis für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft herangezogen, gegebenenfalls abzüglich aller beim Transport der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft innerhalb einer Vertragspartei angefallenen Kosten wie Frachtkosten, Versicherungskosten, Verpackungskosten sowie aller anderen bekannten und feststellbaren Kosten, die dort entstanden sind.

- 2) MaxNOM wird mithilfe der nachstehenden Formel berechnet:

$$\text{MaxNOM}(\%) = \frac{\text{VNM}}{\text{EXW}} \times 100$$

Bemerkung 5

Definitionen der in Anhang 3-B Abschnitt XI verwendeten Begriffe

- 1) „Natürliche Fasern“ bezeichnet alle Fasern, ausgenommen synthetische oder künstliche Chemiefasern. Ihre Verwendung ist auf die Stufen vor dem Spinnen beschränkt, einschließlich Abfall, und umfasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind; „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05.
- 2) „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ bezeichnen nicht in die Kapitel 50 bis 63 eingereihte Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 3) „Künstliche Spinnfasern“ bezeichnet Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07.
- 4) „Bedrucken“ bezeichnet ein Verfahren, wodurch das Stoffsubstrat mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion wie Farbe, Design oder technische Leistung erhält.
- 5) „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“ bezeichnet einen Vorgang, bei dem der Spinnstoff eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion wie Farbe, Design oder technische Leistung erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei (2) Vor- oder Nachbehandlungen wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken, Ausbessern und Noppen, sofern der Wert aller verwendeten Materialien fünfzig Prozent (50 %) des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Bemerkung 6

Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind

- 1) Für die Zwecke dieser Bemerkung fallen unter den Begriff „Grundspinnstoffe“:

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,

- Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid),
- synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid),
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als fünf (5) mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei (2) Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 56.05.

Beispiel:

Ein Garn der Position 52.05, das aus Baumwollfasern der Position 52.03 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 55.06 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, welche die Voraussetzungen des Anhangs 3-B nicht erfüllen, verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht höchstens zehn Prozent (10 %) des Gewichts des Garns ausmacht.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 51.12, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 51.07 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 55.09 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Voraussetzungen des Anhangs 3-B nicht erfüllt, oder Kammgarn aus Wolle, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B nicht erfüllt, oder eine Mischung dieser beiden Garnarten verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht höchstens zehn Prozent (10 %) des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 58.02, das aus Baumwollgarn der Position 52.05 und aus Baumwollgewebe der Position 52.10 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus unter zwei verschiedene Positionen eingereihten Garnen ist oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 52.05 und aus synthetischem Gewebe der Position 54.07 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

- 2) Wird in Anhang 3-B auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 2 vorgesehenen Voraussetzungen nicht auf Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen Elastomergarne, die für die Herstellung von Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 verwendet werden, angewandt, sofern
 - a) das Erzeugnis aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt ist und
 - b) das Gewicht der Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft zusammengekommen zehn Prozent (10 %) oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.
- 3) Ungeachtet der Bemerkung 6.2 beträgt bei Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 aus „Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,“ die Toleranz für das Gewicht dieses Garns ohne Ursprungseigenschaft als Prozentsatz des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe zwanzig Prozent (20 %).
- 4) Ungeachtet der Bemerkung 6.2 beträgt bei Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 aus „Streifen mit einer Breite von nicht mehr als fünf (5) mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist“ die Toleranz für das Gewicht dieses Streifens ohne Ursprungseigenschaft als Prozentsatz des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe dreißig Prozent (30 %).

Bemerkung 7

Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

- 1) Wird in Anhang 3-B auf diese Bemerkung verwiesen, so können Spinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, Elastomergarne und Nähgarne, die nicht die Voraussetzungen erfüllen, die in der Liste in Spalte 2 für Konfektionstextilwaren vorgesehen sind, dennoch verwendet werden, sofern sie unter eine andere Position eingereiht sind als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert acht Prozent (8 %) des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 2) Nicht in die Kapitel 50 bis 60 des Harmonisierten Systems eingereihte Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, bei der Herstellung von nicht in die Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereihten Spinnstoffen unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel

Wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen ohne Ursprungseigenschaft, beispielsweise Knöpfe, aus, weil Metallgegenstände nicht in die Kapitel 50 bis 63 eingereiht sind. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 3) Der Wert der nicht in die Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Voraussetzung gemäß Anhang 3-B in Form eines Höchstwerts für Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft gilt.

Bemerkung 8

Definition der in Anhang 3-B Abschnitte VI bis VII genannten Verfahren

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Biotechnisches Verfahren“ bezeichnet
- i) das biologische oder biotechnische Kultivieren, einschließlich von Zellkulturen, Hybridisieren oder genetische Verändern von
 - 1) Mikroorganismen wie Bakterien und Viren, einschließlich Phagen, oder
 - 2) menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen und
 - ii) das Erzeugen, Isolieren oder Reinigen von zellularen oder interzellularen Strukturen, beispielsweise einzelne Gene, Genfragmente oder Plasmide, oder Fermentieren;
- b) „Ändern der Partikelgröße“ bezeichnet das beabsichtigte und kontrollierte Ändern der Partikelgröße eines Erzeugnisses auf andere Weise als durch einfaches Zerkleinern oder Zermahlen, das zu einem Erzeugnis führt, dessen spezifische Partikelgröße, Partikelgrößenverteilung oder Oberfläche für die Verwendungszwecke des entstehenden Erzeugnisses relevant sind und dessen physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden;
- c) „Chemische Reaktion“ bezeichnet einen Vorgang, auch einen biochemischen Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird; ausgenommen sind folgende Vorgänge, die für die Zwecke dieser Definition nicht als chemische Reaktionen gelten:
- i) Lösen in Wasser oder einem anderen Lösungsmittel,
 - ii) Abscheiden von Lösungsmitteln, einschließlich Lösungswasser, oder
 - iii) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser;
- d) „Isomerentrennung“ bezeichnet das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einer Isomerenmischung;
- e) „Mischen“ bezeichnet das beabsichtigte und mit Steuerung der Anteile erfolgende Mischen (einschließlich Dispergieren) von Vormaterialien, ausgenommen die Zugabe von Lösungsmitteln, ausschließlich nach vorher festgelegten Spezifikationen, was zu einem Erzeugnis führt, dessen physikalische oder chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendungen des Erzeugnisses relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden;
- f) „Herstellen von Standardvormaterialien“ (einschließlich Standardlösungsmitteln) bezeichnet das Herstellen eines vom Hersteller zertifizierten Präparats für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen;
- g) „Reinigung“ bezeichnet ein Verfahren, bei dem
- i) die Reinigung einer Ware zur Beseitigung von mindestens achtzig Prozent (80 %) der enthaltenen Verunreinigungen führt oder
 - ii) Verunreinigungen verringert oder beseitigt werden, sodass eine Ware entsteht, die sich für eine oder mehrere der folgenden Anwendungen eignet:
 - 1) Stoffe in pharmazeutischer, medizinischer, kosmetischer, Veterinär- oder Lebensmittelqualität,
 - 2) chemische Erzeugnisse und Reagenzien zur Verwendung im Analyse-, Diagnose- oder Laborbereich,
 - 3) Elemente und Bauteile zur Verwendung in der Mikroelektronik,
 - 4) optische Spezialzwecke,
 - 5) Verwendung in der Biotechnik (z. B. in der Zellkulturtechnik, in der Gentechnik oder als Katalysatoren),
 - 6) Träger zur Verwendung in Trennverfahren oder
 - 7) nukleare Verwendungszwecke.

Bemerkung 9

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 24.01, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Erzeugnisse mit Ursprung in dem Gebiet dieser Vertragspartei, wenn der Anbau mithilfe von Samen, Bulben, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfropfreisern, Pfropfen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erfolgte, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

ANHANG 3-B

ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT I	LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS
Kapitel 1	Lebende Tiere
01.01 – 01.06	Alle Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt.
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse
02.01 – 02.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
03.01 – 03.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0401.10 – 0402.91	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0402.99	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
04.03 – 04.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0501.00 – 0511.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
0511.91	
- Fischrogen und Fischmilch, ungenießbar	Aller Fischrogen und alle Fischmilch sind vollständig gewonnen oder hergestellt
- andere	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
0511.99	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT II	WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels; Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke; Schnittblumen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken
06.01 – 06.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
07.01 – 07.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
08.01– 08.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
08.11	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
08.12 – 08.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
0901.11 – 0901.12	CTH
0901.21 – 0901.22	Herstellen, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 9 60 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
0901.90	CTH
09.02	CTSH
09.03	CTH
09.04 – 09.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
Kapitel 10	Getreide
10.01 – 10.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
11.01 – 11.09	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Kapitel 10 und 11, der Positionen 07.01 und 23.03 sowie der Unterposition 0710.10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
12.01 – 12.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
13.01	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 13.01 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
13.02	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
14.01 – 14.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ABSCHNITT III	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
15.01 – 15.06	CTH
15.07	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 12.01 und 15.07 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
15.08	CTSH
15.09 – 15.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
15.11	CTH
1512.11 – 1512.19	
- Sonnenblumenöl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 12.06 und 15.12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
- Safloröl	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
1512.21 – 1513.19	CTSH
1513.21 – 1513.29	CTH
15.14 - Raps- und Rübsenöl - Senföl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 12.05 und 15.14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind CTH
1515.11 – 1515.19	CTSH
1515.21 – 1515.29	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 10.05 und 15.15 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1515.30 – 1515.50	CTH
1515.90 - Chia- und Tungöl, Oiticicaöl - andere	CTH CTSH
15.16 – 15.17	CTH
15.18	CTSH
15.20	CTH
15.21 – 15.22	CTSH
ABSCHNITT IV	WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
16.01 – 16.05	CC, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren
17.01	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnispezifische Ursprungsregel
1702 - chemische reine Maltose und chemisch reine Fructose - andere	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, außer aus chemisch reiner Fructose und chemisch reiner Fructose ohne Ursprungseigenschaft CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 11 bis 23
17.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
17.04	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
18.01	CTH
18.02	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1801
18.03	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1802
18.04 – 18.05	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 1802 und 1803
1806	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
19.01	CC, sofern — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
19.02 – 19.03	CC, sofern — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3, 4 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.04 – 19.05	CC, sofern — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
20.01	CTH
20.02 – 20.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
20.04 – 20.05	CTH
20.06 – 20.08	CTH, sofern — Äpfel, Zitronen, Limetten, Orangen, Pfirsiche und Birnen vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
20.09	CTH, sofern — Äpfel, Grapefruit, Zitronen, Limetten, Orangen, Pfirsiche, Birnen, Erdbeeren und Tangerinen vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
2101.11- 2101.12	CTH, sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 09.01 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2101.20	CTH, sofern — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2101.30	CTH, sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 09.01 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
21.02	CTH, sofern alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2103.10	CTH, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Position 12.01 und der Unterposition 1208.10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2103.20 – 2104.20	CTH, sofern alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
21.05 – 21.06	CTH, sofern — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
22.01	CTH
22.02 - Sojagetränke	CTH, sofern — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 und der Unterpositionen 1201.90 und 1208.10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere	CTH, sofern — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
22.03	CTH
22.04 – 22.05	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 22.07 oder 22.08, sofern — alle verwendeten Trauben vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — alle Folgeprodukte von Trauben Ursprungserzeugnisse sind
22.06	CTH
22.07	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 22.08, sofern — alle Trauben, sämtliches Zuckerrohr und sämtlicher Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — alle Folgeprodukte von Trauben, Zuckerrohr oder Mais Ursprungserzeugnisse sind
22.08 – 22.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 22.07 oder 22.08, sofern — alle verwendeten Trauben vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — alle Folgeprodukte von Trauben Ursprungserzeugnisse sind
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
23.01	CTH, sofern alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2302.10 – 2303.10	CTH, sofern das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2303.20 – 2308.00	CTH
23.09	CC, sofern — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 10 und 11 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnispezifische Ursprungsregel
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe
24.01	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2402.10	Herstellen, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 24.01 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2402.20	Herstellen, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 24.01 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2402.90	CTH
24.03	Herstellen, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 24.01 80 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
25.01 – 25.03	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
25.04	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
25.05 – 25.14	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
25.15 – 25.16	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
25.17	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
25.18 – 25.20	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
25.21– 25.23	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
25.24 – 25.25	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
2526.10 – 2530.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
2530.90 - Farberden, gebrannt oder gemahlen - andere	Brennen oder Mahlen von Farberden CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen
26.01 – 26.21	CTH
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
27.01 – 27.09	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
27.10	CTH, ausgenommen aus Biodiesel ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 3824.99 oder 3826.00, oder Destillieren oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, sofern der verwendete Biodiesel (einschließlich hydrierter pflanzlicher Öle) der Position 27.10 und der Unterpositionen 3824.99 und 3826.00 durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
27.11 – 27.15	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
ABSCHNITT VI	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 8.
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
28.01 – 28.53	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
2901.10 – 2905.42	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
2905.43 – 2905.44	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 38.24
2905.45	CTSH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 2905.45 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)
2905.49 – 2942.00	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
30.01 – 30.03	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
30.04	CTH
30.05 – 30.06	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 31	Düngemittel
31.01 – 31.04	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 40 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
31.05 - Natriumnitrat (Natronsalpeter) - Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) - Kaliumsulfat - Kaliummagnesiumsulfat - andere	CTH jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 31.05 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 40 % (EXW) CTH und MaxNOM 50 % (EXW), jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 31.05 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 40 % (EXW)
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kite; Tinten
32.01 – 32.05	CTSH, Ablauf einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren, Mischen, sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)
32.06	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 32.06 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 40 % (EXW)
32.07 – 32.15	CTSH, Ablauf einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren, Mischen, sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
3301.12 – 3301.30	CTSH, Ablauf einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren, Mischen, sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3301.90	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3302.10	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 3302.10 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)
3302.90 – 3303.00	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren, Mischen, sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)
33.04 – 33.07	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
3401.11 – 3401.20	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3401.30	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
34.02 – 34.07	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
3501.10 – 3502.20	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
3502.90 – 3504.00	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
35.05	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
35.06 – 35.07	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
36.01 – 36.06	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken
37.01 – 37.07	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
38.01 – 38.07	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
38.08	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 38.08 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)
38.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 11.08
3810.10 – 3824.50	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3824.60	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 2905.44
3824.71 – 3824.91	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3824.99 - Biodiesel - andere	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
38.25	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
38.26	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
ABSCHNITT VII	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 8.
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
3901.10	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3901.20	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3901.30 – 3901.40	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3901.90	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
39.02	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3903.11	CTH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3903.19 – 3903.30	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3903.90 – 3904.10	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3904.21 – 3906.10	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3906.90	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3907.10	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3907.20 – 3907.30	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3907.40 – 3907.70	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3907.91	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3907.99 – 3908.90	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3909.10 – 3909.20	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3909.31 – 3909.39	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3909.40	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3909.50	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
39.10	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
39.11	CTH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
39.12 – 39.15	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
39.16 – 3923.29	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3923.30	MaxNOM 50 % (EXW)
3923.40 – 3926.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
40.01 – 40.04	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
40.05	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4001.10 bis 4001.29, 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
40.06 – 40.11	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
4012.11 – 4012.19	CTSH oder Runderneuern von gebrauchten Reifen
4012.20 – 4017.00	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN
Kapitel 41	Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
41.01 – 41.03	CTSH
41.04 – 41.06	CTH oder Nachgerben gegerbter oder vorgegerbter Häute und Felle der Unterpositionen 4104.11, 4104.19, 4105.10, 4106.21, 4106.31 oder 4106.91
41.07 – 41.13	CTH Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92 dürfen jedoch nur dann verwendet werden, wenn die gegerbten oder getrockneten Häute und Felle im trockenen Zustand nachgegerbt werden
41.14 – 41.15	CTH
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
42.01 – 42.06	CTH
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
43.01 – 43.04	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT IX	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
44.01 – 44.21	CTH
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
45.01 – 45.04	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
46.01 – 46.02	CTH
ABSCHNITT X	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
47.01 – 47.07	CTH
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
48.01 – 48.07	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
4808.10	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
4808.40 – 4811.49	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
4811.51	CTH
4811.59 – 4816.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
48.17	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
48.18	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
4819.10 – 4819.50	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
4819.60 – 4823.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
4823.40	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
4823.61 – 4823.70	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
4823.90	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
49.01 – 49.11	CTH
ABSCHNITT XI	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Zur Anwendung von Toleranzgrenzen in diesem Abschnitt siehe Anhang 3-A Anmerkungen 6 und 7.
Kapitel 50	Seide
50.01 – 50.02	CTH
50.03 - gekrempelt oder gekämmt - andere	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide CTH
50.04 – 50.05	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Spinnen, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
50.06 - Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne - Messinahaar	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Spinnen, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
50.07	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
51.01 – 51.05	CTH
51.06 – 51.10	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
51.11 – 51.13	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
Kapitel 52	Baumwolle
52.01 – 52.03	CTH
52.04	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen, Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang oder Färben mit einem anderen mechanischen Vorgang
52.05 – 52.07	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
52.08 – 52.12	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
53.01 – 53.05	CTH
53.06 – 53.08	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
53.09	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
53.10	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben
53.11	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
54.01	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen, Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang oder Färben mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
54.02 – 54.06	Spinnen natürlicher Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen
54.07 – 54.08	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
5501.10 – 5503.19	Extrudieren von Chemiefasern
5503.20	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 39.07 bis 39.12
5503.30 – 5507.00	Extrudieren von Chemiefasern
55.08	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen, Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang oder Färben mit einem anderen mechanischen Vorgang
55.09 – 55.11	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
55.12 – 55.16	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren
56.01	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen, Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren oder Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
56.02 – 56.03	Herstellen aus natürlichen oder künstlichen Fasern oder Polymeren, gefolgt von Verarbeiten zu einem Gewebe
5604.10	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen
5604.90	Spinnen natürlicher Fasern, oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen
56.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
56.06	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen
56.07 – 56.09	Spinnen natürlicher Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen
57.01 – 57.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarnen oder klassischem Ringgarn aus Viskose oder Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffserzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
58.01 – 58.04	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder Metallaufdampfen Tuften mit Färben oder mit Bedrucken Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
58.05	CTH
58.06 – 58.09	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder Metallaufdampfen Tuften mit Färben oder mit Bedrucken Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
58.10	Besticken, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen des Werts derselben Position wie das Erzeugnis, 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
58.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder Metallaufdampfen Tuften mit Färben oder mit Bedrucken Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnispezifische Ursprungsregel
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
59.01	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken
59.02	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben
59.03	Weben mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.04	Weben oder Kalandrieren mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen
59.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
5906	
- Gewirke und Gestricke	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken Wirken oder Stricken mit Kautschutieren oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren oder Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnispezifische Ursprungsregel
- andere	Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung, mit Färben oder mit Bestreichen oder Kautschutieren Färben von Garnen mit Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren oder Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
59.07	Weben oder Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen oder Kautschutieren oder Überziehen Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.08	
- Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken oder Gestricken ohne Ursprungseigenschaft für Glühstrümpfe
- andere	CTH
59.09 – 59.10	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren von Chemiefasern mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren oder Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
59.11	
- Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 59.11	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 63.10
- Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 59.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren von Chemiefasern mit Weben oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- andere	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren von Chemiefasern mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke
60.01 – 60.06	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestriicken
6101.20 – 6103.39	
- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
- andere	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
6103.41 – 6103.49	
- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
- nur formgestrickt oder nahtlos	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken/Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
6104.13 – 6104.59 - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - andere	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
6104.61 – 6104.69 - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - formgestrickt oder nahtlos	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
61.05 – 61.06 - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - andere	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
6107.11 - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - formgestrickt oder nahtlos	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern und/oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
6107.12 – 6108.19 - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - andere	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
6108.21 – 6108.29 - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - formgestrickt oder nahtlos	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern und/oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
6108.31 – 6110.20 - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - andere	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
6110.30 - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - formgestrickt oder nahtlos	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
6110.90 - 6114.90 - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - andere	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
6115 - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - formgestrickt oder nahtlos (ohne Kompressionsstrümpfe)	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern und/oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
61.16 – 61.17 - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - andere	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten
62.01	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.02 - bestickt - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
6204.11 – 6204.59 - bestickt - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
6204.61 – 6205.90	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.06 - bestickt - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.07 – 62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.09 - bestickt - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.10 - Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen, sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht laminierten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.11 - bestickt - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.12	Stricken oder Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.13 - 62.14 - bestickt - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.16 - Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen, sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht laminierten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.17 - bestickt - Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen - Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen, sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht laminierten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Bilden von Geweben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
63.01 – 63.04	
- Filz, Vliesstoffe	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder
- bestickt	Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere	Weben oder Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.05	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.06	
- Vliesstoffe	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.07	CTH und MaxNOM 40 % (EXW)
63.08	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 10 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
63.09 – 63.10	CTH
ABSCHNITT XII	SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTE FIEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
64.01 – 64.05	
- mit einem Zollwert von 35 EUR oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 6406.10, sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Werts des Erzeugnisses nicht überschreitet
- mit einem Zollwert von mehr als 35 EUR	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 64.06

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
64.06	CTH
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
65.01 – 65.07	CTH
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
66.01 – 66.03	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
67.01 – 67.04	CTH
ABSCHNITT XIII	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
68.01 – 68.02	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
68.03 - bearbeiteter Tonschiefer	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
- Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
68.04 – 68.11	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
68.12 - Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
- andere	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
6813.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
6813.81 – 6813.89	MaxNOM 50 % (EXW) ⁽¹⁾
68.14 - Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen - andere	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer) ohne Ursprungseigenschaft CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
68.15	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 69	Keramische Waren
69.01 – 69.14	CTH
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
70.01 – 70.05	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
70.06 – 70.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.05
70.10	CTH oder MaxNOM 20 % (EXW)
70.11	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
70.13	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.10, oder MaxNOM 20 % (EXW)
70.14 – 70.18	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse der Unterposition 6813.89 mit Ursprung in Paraguay gilt für einen Zeitraum von höchstens acht (8) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens die erzeugnisspezifische Regel MaxNOM 55 % (EXW). Das Kapitel zu Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs in Paraguay.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
70.19	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
70.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XIV	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
71.01 - echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht - andere	MaxNOM 50 % (EXW) CTH
71.02 - Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet - andere	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen ohne Ursprungseigenschaft CTH
71.03 - Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet - andere	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen ohne Ursprungseigenschaft CTH
71.04 - Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet - andere	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen ohne Ursprungseigenschaft CTH
71.05	CTH
71.06 - in Rohform	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10, oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06, 71.08 oder 71.10 oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06, 71.08 oder 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform
71.07	
- Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen ohne Ursprungseigenschaft, in Rohform
- andere	CTH
71.08	
- in Rohform	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10, oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06, 71.08 oder 71.10 oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06, 71.08 oder 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen
- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform
71.09	
- Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen ohne Ursprungseigenschaft, in Rohform
- andere	CTH
71.10	
- in Rohform	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10, oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06, 71.08 oder 71.10 oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06, 71.08 oder 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen
- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform
71.11	
- Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen ohne Ursprungseigenschaft, in Rohform
- andere	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
71.12 – 71.15	CTH
71.16	MaxNOM 50 % (EXW)
71.17	CTH oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, vorausgesetzt dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
71.18	CTH
ABSCHNITT XV	UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS
Kapitel 72	Eisen und Stahl
72.01 – 72.06	CTH
72.07 – 72.17	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.06 bis 72.17
72.18	CTH
72.19 – 72.23	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.18 bis 72.23
72.24	CTH
72.25 – 72.29	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.24 bis 72.29
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
7301.10	CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.07 bis 72.17
7301.20	CTH
73.02	CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.07 bis 72.17
73.03	CTH
73.04	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.06 bis 72.29
73.05 - 73.06	CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.13 bis 72.17, 72.21 bis 72.23 und 72.25 bis 72.29

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
73.07	
- aus nicht rostendem Stahl	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, sofern der Gesamtwert der verwendeten Schmiederohlinge ohne Ursprungseigenschaft 35 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- andere	CTH
73.08	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 7301.20
7309.00 – 7315.19	CTH
7315.20	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 73.15 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
7315.81 – 7326.90	CTH
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
74.01 – 74.02	CTH
74.03	CTSH
74.04 – 74.07	CTH
74.08	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
74.09	CTH
74.10	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
74.11 – 74.19	CTH
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
75.01 – 75.08	CTH
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
76.01 – 76.16	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
78.01 – 78.06	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
79.01 – 79.07	CTH
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
80.01 – 80.07	CTH
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
81.01 – 81.13	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
8201.10 – 8205.70	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8205.90	CTH; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
82.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207.13 – 8207.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8207.30	MaxNOM 40 % (EXW)
8207.40 – 8215.99	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
8301.10	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8301.20	MaxNOM 50 % (EXW)
8301.30 – 8302.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8302.30	MaxNOM 50 % (EXW)
8302.41– 8311.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XVI	MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE; ELEKTROTECHNISCHE WAREN; TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
84.01	MaxNOM 50 % (EXW)
84.02 – 84.06	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.07 – 84.08	MaxNOM 50 % (EXW)
8409.10	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
8409.91 – 8409.99	MaxNOM 50 % (EXW) ⁽¹⁾
84.10	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.11	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
8412.10 – 8415.10	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8415.20	MaxNOM 50 % (EXW)

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse der Unterposition 8409.91 mit Ursprung in Paraguay gilt für einen Zeitraum von höchstens acht (8) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens die erzeugnisspezifische Regel MaxNOM 55 % (EXW). Das Kapitel zu Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs in Paraguay.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8415.81 – 8416.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.17	MaxNOM 45 % (EXW)
84.18 – 84.22	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.23	MaxNOM 45 % (EXW)
84.24	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.25 – 84.26	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31, oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.27	MaxNOM 50 % (EXW)
84.28 – 84.30	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31, oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.31	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.32	MaxNOM 45 % (EXW)
84.33 – 84.37	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.38	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.39 – 84.41	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.42	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
8443.11 – 8443.19	MaxNOM 50 % (EXW)
8443.31 – 8443.32	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8443.39 – 8443.91	MaxNOM 50 % (EXW)
8443.99	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.44 – 84.47	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.48, oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.48 – 84.51	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.52	MaxNOM 50 % (EXW)
84.53	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.54	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.55	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.56 – 84.65	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66, oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.66 – 84.68	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8470.10 – 8470.30	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73, oder MaxNOM 45 % (EXW)
8470.50	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8470.90	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73, oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.71-84.72	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8473.21	MaxNOM 45 % (EXW)
8473.29 – 8473.50	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.74	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.75 – 84.77	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.78	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.79 – 84.81	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.82	MaxNOM 45 % (EXW)
84.83 – 84.84	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.86	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.87	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
85.01 – 85.02	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.03, oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.03	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8504.10 – 8504.34	MaxNOM 50 % (EXW)
8504.40	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8504.50 – 8505.90	MaxNOM 50 % (EXW)
8506.10 – 8512.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8512.30 – 8512.90	MaxNOM 50 % (EXW) ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse der Unterpositionen 8512.40 und 8512.90 mit Ursprung in Paraguay gilt für einen Zeitraum von höchstens acht (8) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens die erzeugnisspezifische Regel MaxNOM 55 % (EXW). Das Kapitel zu Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs in Paraguay.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.13 – 85.16	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8517.11	MaxNOM 50 % (EXW)
8517.12	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8517.18	MaxNOM 50 % (EXW)
8517.61 – 8517.70	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.18	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.19	MaxNOM 50 % (EXW)
85.21	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.22, oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.22	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8523.21 – 8523.51	MaxNOM 50 % (EXW)
8523.52 – 8523.59	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8523.80	MaxNOM 50 % (EXW)
85.25-85.27	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8528.42	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8528.49	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29, oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8528.52 – 8528.59	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29, oder MaxNOM 55 % (EXW)
8528.62 – 8528.69	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8528.71	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8528.72 – 8528.73	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29, oder MaxNOM 55 % (EXW)
8529.10	MaxNOM 50 % (EXW)
8529.90 – 8530.80	CTH oder MaxNOM 55 % (EXW)
8530.90 – 8531.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.32 – 85.34	MaxNOM 50 % (EXW)
85.35 – 85.36	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8537.10	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38, oder MaxNOM 55 % (EXW)
8537.20	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8538.10	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8538.90	CTH oder MaxNOM 55 % (EXW)
85.39 – 85.43	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8544.11 – 8544.60	MaxNOM 50 % (EXW) ⁽¹⁾
8544.70	MaxNOM 45 % (EXW)
85.45 – 85.48	MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XVII	BEFÖRDERUNGSMITTEL
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
86.01 – 86.09	MaxNOM 40 % (EXW)
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.01 – 87.07	MaxNOM 45 % (EXW)
87.08 – 87.09	MaxNOM 50 % (EXW) ⁽²⁾
87.10	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
87.11	MaxNOM 50 % (EXW)
87.12	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 87.14, oder MaxNOM 50 % (EXW)
87.13 – 87.16	MaxNOM 50 % (EXW)

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse der Unterpositionen 8544.30 und 8544.49 mit Ursprung in Paraguay gilt für einen Zeitraum von höchstens acht (8) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens die erzeugnisspezifische Regel MaxNOM 55 % (EXW). Das Kapitel zu Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs in Paraguay.

⁽²⁾ Für Erzeugnisse der Unterpositionen 8708.10, 8708.21, 8708.29, 8708.40, 8708.50, 8708.80, 8708.91, 8708.92, 8708.93 und 8708.99 mit Ursprung in Paraguay gilt für einen Zeitraum von höchstens acht (8) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens die erzeugnisspezifische Regel MaxNOM 55 % (EXW). Das Kapitel zu Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs in Paraguay.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
88.01 – 88.05	CTH oder MaxNOM 40 % (EXW)
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
89.01 – 89.08	CC oder MaxNOM 40 % (EXW)
ABSCHNITT XVIII	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
9001.10	MaxNOM 45 % (EXW)
9001.20 – 9001.40	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
9001.50	CTH Herstellen, wobei eines der folgenden Verfahren durchgeführt wird: — Oberflächenbearbeiten einer halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell oder — Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers oder MaxNOM 50 % (EXW)
9001.90 – 9010.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
90.11	MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
90.12 – 90.13	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
90.14	MaxNOM 50 % (EXW)
90.15	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
90.16	MaxNOM 45 % (EXW)
90.17 – 90.23	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
90.24 – 90.25	MaxNOM 45 % (EXW)
90.26 – 90.27	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
90.28	MaxNOM 45 % (EXW)
90.29 – 9032.89 9032.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW) CTH oder MaxNOM 55 % (EXW)
90.33	MaxNOM 45 % (EXW)
Kapitel 91	Uhrmacherwaren
91.01 – 91.14	MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
92.01 – 92.09	MaxNOM 45 % (EXW)
ABSCHNITT XIX	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
93.01 – 93.07	MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XX	VERSCHIEDENE GEWERBLICHE ERZEUGNISSE
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
9401.10	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
9401.20	MaxNOM 50 % (EXW)
9401.30 – 9401.80	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
9401.90	MaxNOM 50 % (EXW) ⁽¹⁾
94.02 – 94.05	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
94.06	MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
9503.00 – 9504.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
9504.30	MaxNOM 45 % (EXW)
9504.40 – 9506.70	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
9506.91	MaxNOM 45 % (EXW)

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse der Unterposition 9401.90 mit Ursprung in Paraguay gilt für einen Zeitraum von höchstens acht (8) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens die erzeugnisspezifische Regel MaxNOM 55 % (EXW). Das Kapitel zu Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs in Paraguay.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
9506.99 – 9508.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 96	Verschiedene gewerbliche Erzeugnisse
96.01 – 96.04	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
96.05	Jede Ware in der Warenezusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenezusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.
96.06 – 96.07	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
96.08 – 96.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XXI	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
97.01 – 97.06	CTH

Anlage 3-B-1

SONDERVEREINBARUNGEN ÜBER ERZEUGNISSEZIFISCHE REGELN FÜR BESTIMMTE ERZEUGNISSE

Beträgt der für diese Erzeugnisse geltende in der WTO gebundene Zollsatz der Europäischen Union nicht null Prozent (0 %), so gelten die folgenden Erzeugnisse ebenfalls als Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR, sofern die entsprechende im Folgenden genannte erzeugnisspezifische Ursprungsregel im MERCOSUR gemäß diesem Abkommen erfüllt wird, es sei denn, der MERCOSUR notifiziert der Europäischen Union etwas anderes.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017)	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8443.31; 8443.32; 8470.50; 8471; 8473.30; 8517.69; 8525; 8527; 8531.20; 8543.70; 9030.20; 9030.33; 9030.39; 9030.40; 9030.82; 9030.84; 9030.89; 9031.80	I. Bestücken der Leiterplatte, die als Zentraleinheit (Hauptplatine) fungiert, mit allen Bauteilen und Verlöten, II. Integration der gemäß Nummer I bestückten Leiterplatte, anderer Leiterplatten (sofern vorhanden) und anderer elektrischer bzw. mechanischer Teile und Baugruppen im Enderzeugnisformat und III. Konfiguration des Enderzeugnisses, Software-Installation (falls zutreffend) und Funktionsprüfungen
8443.99; 8473.29; 8473.30; 8473.40; 8473.50; 8517.70; 8523.52; 8523.59	I. Bestücken der Leiterplatte mit allen Bauteilen und Verlöten und II. Konfiguration des Enderzeugnisses, Software-Installation (falls zutreffend) und Funktionsprüfungen.
8504.40; 8517.12; 8517.61; 8517.62; 8521	I. Bestücken von Leiterplatten mit allen Bauteilen und Verlöten, II. Montage der vollständig voneinander getrennten elektrischen und mechanischen Teile auf Grundbauteilebene und III. Einbau von Leiterplatten sowie elektrischen und mechanischen Teilen, die gemäß den Nummern I und II montiert bzw. bestückt wurden.

ANHANG 3-C

ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

Die Erklärung zum Ursprung ist mit dem Wortlaut in einer der folgenden Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung zum Ursprung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Erklärung zum Ursprung ist gemäß den jeweiligen Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (износител №...⁽¹⁾) декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с ...⁽²⁾ преференциален произход.

Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (referentni broj izvoznika: ...⁽¹⁾) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ...⁽²⁾ preferencijalnog podrijetla.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (referenční číslo vývozce ...⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ...⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (eksportørreferencenr. ...⁽¹⁾) erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (referentienr. exporteur ...⁽¹⁾) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (exporter reference no...⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin⁽²⁾.

Estonische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (eksportija viitenumber ...⁽¹⁾) deklareerib, et need tooted on ...⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

⁽¹⁾ Wird die Erklärung zum Ursprung von einem Ausführer im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 1 Buchstabe a ausgefertigt, so ist die Nummer des Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung zum Ursprung von einem Ausführer im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 1 Buchstabe b ausgefertigt, so sind die Wörter in Klammern wegzulassen bzw. ist nichts einzutragen.

⁽²⁾ Als Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben: Europäische Union oder MERCOSUR. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne von Artikel 3.29, so hat der Ausführer dies in dem Dokument, in dem die Erklärung abgegeben wird, deutlich sichtbar neben der Warenbezeichnung durch die Kurzbezeichnung „CM“ anzuzeigen.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (viejän viitenumero ... ⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita ⁽²⁾.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (n° de référence exportateur ... ⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... ⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers ... ⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ... ⁽²⁾ sind.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο ((αριθ. αναφοράς εξαγωγέα ... ⁽¹⁾)) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ... ⁽²⁾.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (az exportőr azonosító száma ... ⁽¹⁾) kijelentem, hogy eltérő jelzés hiányában az áruk kedvezményes ... származásúak ⁽²⁾.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (numero di riferimento dell'esportatore ... ⁽¹⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ... ⁽²⁾.

Irische Fassung

Onnmhaireoir na dtáirgí a chumhdaítear leis an doiciméad seo (Uimhir Thagartha an Onnmhaireora ... ⁽¹⁾) dearbhaítear leis seo, mura sonraítear a mhalairt go soiléir, gur táirgí de thionscnamh ... ⁽²⁾ tionscnamh fabhrach.

Lettische Fassung

Eksportētājs produktiem, kuri ietverti šajā dokumentā (eksportētāja atsauces numurs ... ⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir priekšrocību izcelsme no ... ⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (Eksportuotojo registracijos Nr ... ⁽¹⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ... ⁽²⁾ preferencinės kilmės prekės.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (Numru ta' Referenza tal-Esportatur ... ⁽¹⁾) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ... ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Wird die Erklärung zum Ursprung von einem Ausführer im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 1 Buchstabe a ausgefertigt, so ist die Nummer des Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung zum Ursprung von einem Ausführer im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 1 Buchstabe b ausgefertigt, so sind die Wörter in Klammern wegzulassen bzw. ist nichts einzutragen.

⁽²⁾ Als Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben: Europäische Union oder MERCOSUR. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne von Artikel 3.29, so hat der Ausführer dies in dem Dokument, in dem die Erklärung abgegeben wird, deutlich sichtbar neben der Warenbezeichnung durch die Kurzbezeichnung „CM“ anzuzeigen.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (nr referencyjny eksportera ...⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ...⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (referência do exportador n.º...⁽¹⁾) declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor care fac obiectul prezentului document (numărul de referință al exportatorului ...⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...⁽²⁾.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (referenčné číslo vývozcu ...⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom, (referenčna št. izvoznika ...⁽¹⁾) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...⁽²⁾ poreklo.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (número de referencia del exportador ...⁽¹⁾) declara que, salvo clara indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (exportörens referensnummer⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung⁽²⁾.

(Ort und Datum)⁽³⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Wird die Erklärung zum Ursprung von einem Ausführer im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 1 Buchstabe a ausgefertigt, so ist die Nummer des Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung zum Ursprung von einem Ausführer im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 1 Buchstabe b ausgefertigt, so sind die Wörter in Klammern wegzulassen bzw. ist nichts einzutragen.

⁽²⁾ Als Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben: Europäische Union oder MERCOSUR. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne von Artikel 3.29, so hat der Ausführer dies in dem Dokument, in dem die Erklärung abgegeben wird, deutlich sichtbar neben der Warenbezeichnung durch die Kurzbezeichnung „CM“ anzuzeigen.

⁽³⁾ Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁽⁴⁾ Siehe Artikel 3.17 Absatz 6. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

ANHANG 3-D

ÜBERGANGSMAßNAHMEN

- (1) Während eines Zeitraums von höchstens drei (3) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens erkennt die Europäische Union als Erklärung zum Ursprung auch ein „Ursprungszeugnis“ an, aus dem hervorgeht, dass die in die Europäische Union eingeführten Erzeugnisse die Ursprungsvoraussetzungen dieses Abkommens erfüllen.
 - (2) Der in Absatz 1 genannte Zeitraum von drei (3) Jahren kann durch Notifikation eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staates an die Europäische Union um höchstens zwei (2) Jahre verlängert werden. In diesem Fall kann Anhang 3-E angewandt werden, sofern die in jenem Anhang festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
 - (3) Der MERCOSUR übermittelt der Europäischen Kommission das Formular für das „Ursprungszeugnis“ und Angaben zu den damit verbundenen Formalitäten. Jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat teilt der Europäischen Kommission das Datum mit, ab dem das „Ursprungszeugnis“ nicht mehr gilt.
-



BEKANNTMACHUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION [2026/875]

Die Europäische Kommission veröffentlicht diese Bekanntmachung gemäß Anhang 3-D des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits ⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“).

In Anhang 3-D über Übergangsmaßnahmen ist festgelegt, dass die Europäische Union während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens als Erklärung zum Ursprung auch ein „Ursprungszeugnis“ anerkennt, aus dem hervorgeht, dass die in die Europäische Union eingeführten Erzeugnisse die Ursprungsvoraussetzungen des Abkommens erfüllen. Der Zeitraum von drei Jahren kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Der Mercosur muss der Europäischen Kommission das Formular für das „Ursprungszeugnis“ und Angaben zu den damit verbundenen Formalitäten übermitteln.

Die Notifikation des Formulars für das „Ursprungszeugnis“ gemäß Anhang 3-D des Abkommens seitens des Mercosur ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

—

⁽¹⁾ Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (ABl. L, 2026/184, 27.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2026/184/oj).

ANHANG 3-D

DES EU-MERCOSUR-INTERIMSHANDELSABKOMMENS MERCOSUR — URSPRUNGSZEUGNIS

1. Hersteller oder Ausführer (Name, Anschrift, Land)		Zeugnis Nr.	
2. Einführer (Name, Anschrift, Land)		Name der ausstellenden Behörde: Anschrift: Ort: Land:	
3. Empfänger (Name, Land)			
4. Verladehafen oder -ort		5. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	
6. Nummer der Handelsrechnung: Datum:			
7. Auftragsnummer	8. Zolltarifposition	9. Warenbezeichnung	10. Rohgewicht oder andere Maßeinheit
Auftragsnummer	11. Ursprungskriterien		
12. Bemerkungen			

BESCHEINIGUNG DES URSPRUNGS	
13. Erklärung des Herstellers oder des Ausführers (falls es sich nicht um den Hersteller handelt) Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass die Waren die im Abkommen genannten Ursprungsvoraussetzungen erfüllen. Datum Stempel und Unterschrift	14. Bescheinigung der ausstellenden Behörde: Wir bescheinigen hiermit die Echtheit dieses Zeugnisses und bestätigen, dass es gemäß den Bestimmungen des Abkommens ausgestellt wurde. Datum Stempel und Unterschrift

ANHANG 3-E

BEHANDLUNG VON VERWALTUNGSFEHLERN

Ist den zuständigen Behörden bei der Verwaltung des Ausführpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung von Kapitel 3, ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrabgaben auswirkt, so kann die von diesen Auswirkungen betroffene Vertragspartei den Handelsrat ersuchen, die Möglichkeit geeigneter Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

ANHANG 3-F

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

- (1) Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden vom MERCOSUR als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Kapitels 3 anerkannt.
- (2) Absatz 1 gilt, sofern das Fürstentum Andorra im Rahmen der mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra geschlossenen Zollunion ⁽¹⁾ Erzeugnissen mit Ursprung im MERCOSUR dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäische Union.
- (3) Kapitel 3 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

⁽¹⁾ ABl. EG L 374 vom 31.12.1990, S. 14.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

- (1) Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden vom MERCOSUR als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Kapitels 3 anerkannt.
- (2) Absatz 1 gilt, sofern die Republik San Marino im Rahmen des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino ⁽²⁾ Erzeugnissen mit Ursprung im MERCOSUR dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäische Union.
- (3) Kapitel 3 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

⁽²⁾ ABl. EG L 84 vom 28.3.2002, S. 43.

ANHANG 2-A

STUFENPLAN FÜR DEN ZOLLABBAU

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) In diesem Anhang werden die Verpflichtungen jeder Vertragspartei in Bezug auf den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen nach Artikel 2.4 festgelegt.
- (2) Jede Vertragspartei baut die Zölle nach Artikel 2.4 Absatz 1 ab oder beseitigt sie, und zwar nach Maßgabe des Stufenplans für den Zollabbau gemäß
 - a) Anlage 2-A-1 (für die Europäische Union) und
 - b) Anlage 2-A-2 (für den MERCOSUR).
- (3) Die Bestimmungen in Anlage 2-A-1 werden in der Regel anhand der Kombinierten Nomenklatur 2013 („KN 2013“) ⁽¹⁾ formuliert, die auf dem Harmonisierten System beruht. Für die Auslegung der Bestimmungen der Anlage 2-A-1, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Erzeugnisse, sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN 2013 maßgeblich. Soweit die Bestimmungen der Anlage 2-A-1 mit den entsprechenden Bestimmungen der KN 2013 identisch sind, sind die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN 2013 bedeutungsgleich. Unbeschadet des Artikels 2.4 Absatz 6 sind alle Bezugnahmen auf „Siehe Bemerkungen“ in der Spalte „Basiszollsatz“ der Anlage 2-A-1 als Bezugnahme auf die Spalte 3 in Teil 2 („Vertragsmäßiger Zollsatz“) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif zu verstehen.
- (4) Die Bestimmungen in Anlage 2-A-2 werden in der Regel anhand der Gemeinsamen Nomenklatur des Mercosur 2012 („NCM 2012“) ⁽²⁾ formuliert, die auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren beruht. Für die Auslegung der Bestimmungen der Anlage 2-A-2, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Erzeugnisse, sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der NCM 2012 maßgeblich. Soweit die Bestimmungen der Anlage 2-A-2 mit den entsprechenden Bestimmungen der NCM 2012 identisch sind, sind die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der NCM 2012 bedeutungsgleich.
- (5) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Jahr 0“ den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres. „Jahr 1“ erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt, und jeder nachfolgende Abbau wird jeweils am 1. Januar des Folgejahres wirksam.
- (6) Für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei gelten für die Beseitigung oder den Abbau der Zölle durch jede Vertragspartei nach Artikel 2.4 Absatz 1 die folgenden Abbaustufen:
 - a) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „0“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden umgehend beseitigt, sodass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens zollfrei sind,
 - b) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „4“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in 5 (fünf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des „Jahres 4“ zollfrei sind,
 - c) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „7“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in 8 (acht) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 7 zollfrei sind,

⁽¹⁾ Die KN 2013 ist in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif dargelegt.

⁽²⁾ Dargelegt in der GMC-Resolution Nr. 05/2011 vom 17. Juni 2011 und Änderungen.

- d) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „8“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in 9 (neun) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 8 zollfrei sind,
- e) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „10“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in 11 (elf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 10 zollfrei sind,
- f) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „SW/12“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden umgehend beseitigt, sodass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens zollfrei sind, wenn der Zollwert mindestens 8 (acht) USD FOB/Liter beträgt; liegt der Zollwert unter 8 (acht) USD FOB/Liter, verharren diese Waren für einen Zeitraum von zwölf (12) Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens auf dem im Stufenplan jeder Vertragspartei festgelegten Basiszollsatz; danach werden die Zölle vollständig beseitigt, sodass die betreffenden Waren am 1. Januar des Jahres 12 zollfrei sind,
- g) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „15“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in 16 (sechzehn) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 15 zollfrei sind,
- h) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „15V“ in Anlage 2-A-2 (*) verharren vorbehaltlich der Absätze 7 und 8 des Artikels 2.4 dieses Abkommens bis zum Ende des Jahres 6 auf dem Basiszollsatz; ab dem 1. Januar des Jahres 7 werden die Zölle in jährlichen Schritten gemäß der Tabelle „Zeitplan des Zollabbaus“ abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 15 zollfrei sind; darüber hinaus unterliegen die Zölle auf die betreffenden Waren bei Inkrafttreten und bis zum Ende des Jahres 8 im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 50 000 (fünfzigtausend) Einheiten einem Abbau des Basiszollsatzes um 50 % (fünfzig Prozent); das jährliche Kontingent wird nach dem Windhundverfahren wie folgt auf die MERCOSUR-Mitglieder aufgeteilt:
- i) Argentinien: 15 500 (fünfzehntausendfünfhundert) Einheiten,
- ii) Brasilien: 32 000 (zweiunddreißigtausend) Einheiten,
- iii) Paraguay: 750 (siebenhundertfünfzig) Einheiten und
- iv) Uruguay: 1 750 (eintausendsiebenhundertfünfzig) Einheiten,
- (*) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Buchstabe für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren gilt: 8701.91.00, 8701.92.00, 8701.93.00, 8701.94.90, 8701.95.90, 8703.21.00, 8703.22.10, 8703.23.10, 8703.24.10, 8703.24.90, 8703.33.10, 8703.33.90, 8704.21.90 und 8704.31.90 (NCM 2022).

Zeitplan des Zollabbaus

Abbaustufe	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahr 11	Jahr 12	Jahr 13	Jahr 14	Jahr 15
0	100 %															
4	20 %	40 %	60 %	80 %	100 %											
7	12,5 %	25 %	37,5 %	50 %	62,5 %	75 %	87,5 %	100 %								
8	11,1 %	22,2 %	33,3 %	44,4 %	55,6 %	66,7 %	77,8 %	88,9 %	100 %							
10	9,1 %	18,2 %	27,3 %	36,4 %	45,5 %	54,6 %	63,6 %	72,7 %	81,8 %	90,9 %	100 %					
15	6,3 %	12,5 %	18,8 %	25 %	31,3 %	37,5 %	43,8 %	50 %	56,3 %	62,5 %	68,8 %	75,0 %	81,3 %	87,5 %	93,8 %	100 %
15V	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	19 %	38,1 %	57,1 %	64,3 %	71,4 %	78,6 %	85,7 %	92,9 %	100 %

- i) Zölle auf unter die HS 2022-Codes 8703.40, 8703.50, 8703.60, 8703.70 und 8703.80 eingereihte Elektro- und Hybridfahrzeuge mit Ursprungseigenschaft mit Ausnahme von Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeugen (zur Klarstellung: diese Codes entsprechen den NCM 2012-Codes 8703 90 00, ex 8703 21, ex 8703 22, ex 8703 23, ex 8703 24, ex 8703 31, ex 8703 32 und ex 8703 33) werden wie folgt behandelt:
- i) sie unterliegen einem Abbau des Basiszollsatzes um 28,6 % (achtundzwanzig Komma sechs Prozent) ab Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum Ende des Jahres 5 (fünf); die Zollsätze werden somit auf 25 % (fünfundzwanzig Prozent) für Waren, die nach Argentinien oder Brasilien eingeführt werden, auf 16,4 % (sechzehn Komma vier Prozent) für Waren, die nach Uruguay eingeführt werden, und auf 14,3 % (vierzehn Komma drei Prozent) für Waren, die nach Paraguay eingeführt werden, festgesetzt;
- ii) ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 6 (sechs) werden die verbleibenden Zölle gemäß der nachstehenden Tabelle abgebaut, sodass die betreffenden Fahrzeuge ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 18 (achtzehn) zollfrei sind.

Jahr	Argentinien, Brasilien	Paraguay	Uruguay	Abbau
0	25,0	14,3	16,4	28,6 %
1	25,0	14,3	16,4	28,6 %
2	25,0	14,3	16,4	28,6 %
3	25,0	14,3	16,4	28,6 %
4	25,0	14,3	16,4	28,6 %
5	25,0	14,3	16,4	28,6 %
6	20,0	11,4	13,1	42,9 %
7	20,0	11,4	13,1	42,9 %
8	20,0	11,4	13,1	42,9 %
9	15,0	8,6	9,9	57,1 %
10	15,0	8,6	9,9	57,1 %
11	15,0	8,6	9,9	57,1 %
12	10,0	5,7	6,6	71,4 %
13	10,0	5,7	6,6	71,4 %
14	10,0	5,7	6,6	71,4 %
15	5,0	2,9	3,3	85,7 %
16	5,0	2,9	3,3	85,7 %
17	5,0	2,9	3,3	85,7 %
18	—	—	—	100,0 %

- j) Zölle auf unter eine Untergruppe des HS 2022-Codes 8703.80 eingereihte Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge mit Ursprungseigenschaft, die Fahrzeugen entsprechen, die mit Wasserstoff-Brennstoffzellen angetrieben werden, werden wie folgt behandelt:

Zölle auf unter den Code ex 8703.80 eingereihte Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge mit Ursprungseigenschaft unterliegen folgender Behandlung:

- i) sie unterliegen bis zum Ende des Jahres 6 (sechs) dem Basiszollsatz;
- ii) sie unterliegen ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 7 (sieben) und bis zum Ende des Jahres 12 (zwölf) einem Abbau des Basiszollsatzes um 28,6 % (achtundzwanzig Komma sechs Prozent); die Zollsätze werden somit auf 25 % (fünfundzwanzig Prozent) für Waren, die nach Argentinien oder Brasilien eingeführt werden, auf 16,4 % (sechzehn Komma vier Prozent) für Waren, die nach Uruguay eingeführt werden, und auf 14,3 % (vierzehn Komma drei Prozent) für Waren, die nach Paraguay eingeführt werden, festgesetzt;
- iii) ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 13 (dreizehn) werden die verbleibenden Zölle gemäß der nachstehenden Tabelle abgebaut, sodass die betreffenden Fahrzeuge ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 25 (fünfundzwanzig) zollfrei sind.

Jahr	Argentinien, Brasilien	Paraguay	Uruguay	Abbau
0 – 6	35	20	23	—
7 – 12	25,0	14,3	16,4	28,6 %
13	20,0	11,4	13,1	42,9 %
14	20,0	11,4	13,1	42,9 %
15	20,0	11,4	13,1	42,9 %
16	15,0	8,6	9,9	57,1 %
17	15,0	8,6	9,9	57,1 %
18	15,0	8,6	9,9	57,1 %
19	10,0	5,7	6,6	71,4 %
20	10,0	5,7	6,6	71,4 %
21	10,0	5,7	6,6	71,4 %
22	5,0	2,9	3,3	85,7 %
23	5,0	2,9	3,3	85,7 %
24	5,0	2,9	3,3	85,7 %
25	—	—	—	100,0 %

- k) für Zölle auf unter die Unterposition 8703.90 des HS 2022-Code eingereihte Fahrzeuge mit Ursprungseigenschaft gilt Folgendes:
- i) sie unterliegen bis zum Ende des Jahres 6 (sechs) dem Basiszollsatz;
 - ii) sie unterliegen ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 7 (sieben) und bis zum Ende des Jahres 17 (siebzehn) einem Abbau des Basiszollsatzes um 28,6 % (achtundzwanzig Komma sechs Prozent); die Zollsätze werden somit auf 25 % (fünfundzwanzig Prozent) für Waren, die nach Argentinien oder Brasilien eingeführt werden, auf 16,4 % (sechzehn Komma vier Prozent) für Waren, die nach Uruguay eingeführt werden, und auf 14,3 % (vierzehn Komma drei Prozent) für Waren, die nach Paraguay eingeführt werden, festgesetzt;
 - iii) ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 18 (achtzehn) werden die verbleibenden Zölle gemäß der nachstehenden Tabelle abgebaut, sodass die betreffenden Fahrzeuge ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 30 (dreißig) zollfrei sind.

Jahr	Argentinien, Brasilien	Paraguay	Uruguay	Abbau
0 – 6	35,0	20,0	23,0	—
7 – 17	25,0	14,3	16,4	28,6 %
18	20,0	11,4	13,1	42,9 %
19	20,0	11,4	13,1	42,9 %
20	20,0	11,4	13,1	42,9 %
21	15,0	8,6	9,9	57,1 %
22	15,0	8,6	9,9	57,1 %
23	15,0	8,6	9,9	57,1 %
24	10,0	5,7	6,6	71,4 %
25	10,0	5,7	6,6	71,4 %
26	10,0	5,7	6,6	71,4 %
27	5,0	2,9	3,3	85,7 %
28	5,0	2,9	3,3	85,7 %
29	5,0	2,9	3,3	85,7 %
30	—	—	—	100,0 %

- l) Zölle auf Ursprungswaren, die mit dem Vermerk „CH1“ gemäß Anlage 2-A-2 gekennzeichnet sind, unterliegen in den nachstehend dargestellten Gesamtmengen den folgenden Kontingentzollsätzen, wobei für die Kontingente der Unterpositionen 1806.20 und 1806.90 der NCM 2012, die nach dem sogenannten Windhundverfahren verwaltet werden, keine länderspezifische Aufteilung gilt:

Unterposition 1806.20			
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 0	16,2 %	1 710	18 %

	Unterposition 1806.20		
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 1	14,4 %	2 091	18 %
Jahr 2	12,6 %	2 472	18 %
Jahr 3	10,8 %	2 853	18 %
Jahr 4	9,0 %	3 234	18 %
Jahr 5	7,2 %	3 615	18 %
Jahr 6	5,4 %	3 996	18 %
Jahr 7	3,6 %	4 377	18 %
Jahr 8	1,8 %	4 760	18 %
Jahr 9 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

	Unterposition 1806.90		
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents (*)
Jahr 0	18,0 %	6 320	20 %
Jahr 1	16,0 %	7 735	20 %
Jahr 2	14,0 %	9 150	20 %
Jahr 3	12,0 %	10 565	20 %
Jahr 4	10,0 %	11 980	20 %
Jahr 5	8,0 %	13 395	20 %
Jahr 6	6,0 %	14 810	20 %
Jahr 7	4,0 %	16 225	20 %
Jahr 8	2,0 %	17 640	20 %
Jahr 9 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

(*) Der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz Paraguays beträgt gemäß Anlage 2-A-2 bis Ende des Jahres 8 2 % (zwei Prozent).

- m) Zölle auf Ursprungswaren, die mit dem Vermerk „CH2“ gemäß Anlage 2-A-2 gekennzeichnet sind, unterliegen in den nachstehend dargestellten Gesamtmengen den folgenden Kontingentzollsätzen, wobei für die Kontingente von NCM 1704.90.10 und der Unterpositionen 1806.10, 1806.31 und 1806.32, die nach dem sogenannten Windhundverfahren verwaltet werden, keine länderspezifische Aufteilung gilt:

	NCM 1704.90.10		
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 0	18,7 %	771	20 %
Jahr 1	17,3 %	868	20 %
Jahr 2	16,0 %	965	20 %
Jahr 3	14,7 %	1 062	20 %
Jahr 4	13,3 %	1 159	20 %
Jahr 5	12,0 %	1 256	20 %
Jahr 6	10,7 %	1 353	20 %
Jahr 7	9,3 %	1 450	20 %
Jahr 8	8,0 %	1 547	20 %
Jahr 9	6,7 %	1 644	20 %
Jahr 10	5,3 %	1 741	20 %
Jahr 11	4,0 %	1 838	20 %
Jahr 12	2,7 %	1 935	20 %
Jahr 13	1,3 %	2 030	20 %
Jahr 14 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

	Unterposition 1806.10		
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 0	16,8 %	90	18 %
Jahr 1	15,6 %	94	18 %
Jahr 2	14,4 %	98	18 %

	Unterposition 1806.10		
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 3	13,2 %	102	18 %
Jahr 4	12,0 %	106	18 %
Jahr 5	10,8 %	110	18 %
Jahr 6	9,6 %	114	18 %
Jahr 7	8,4 %	118	18 %
Jahr 8	7,2 %	122	18 %
Jahr 9	6,0 %	126	18 %
Jahr 10	4,8 %	130	18 %
Jahr 11	3,6 %	134	18 %
Jahr 12	2,4 %	138	18 %
Jahr 13	1,2 %	150	18 %
Jahr 14 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

	Unterposition 1806.31		
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 0	18,7 %	1 890	20 %
Jahr 1	17,3 %	2 082	20 %
Jahr 2	16,0 %	2 274	20 %
Jahr 3	14,7 %	2 466	20 %
Jahr 4	13,3 %	2 658	20 %
Jahr 5	12,0 %	2 850	20 %
Jahr 6	10,7 %	3 042	20 %
Jahr 7	9,3 %	3 234	20 %
Jahr 8	8,0 %	3 426	20 %
Jahr 9	6,7 %	3 618	20 %

	Unterposition 1806.31		
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 10	5,3 %	3 810	20 %
Jahr 11	4,0 %	4 002	20 %
Jahr 12	2,7 %	4 194	20 %
Jahr 13	1,3 %	4 380	20 %
Jahr 14 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %
	Unterposition 1806.32		
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 0	18,7 %	1 800	20 %
Jahr 1	17,3 %	2 062	20 %
Jahr 2	16,0 %	2 324	20 %
Jahr 3	14,7 %	2 586	20 %
Jahr 4	13,3 %	2 848	20 %
Jahr 5	12,0 %	3 110	20 %
Jahr 6	10,7 %	3 372	20 %
Jahr 7	9,3 %	3 634	20 %
Jahr 8	8,0 %	3 896	20 %
Jahr 9	6,7 %	4 158	20 %
Jahr 10	5,3 %	4 420	20 %
Jahr 11	4,0 %	4 682	20 %
Jahr 12	2,7 %	4 944	20 %
Jahr 13	1,3 %	5 200	20 %
Jahr 14 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

- n) Zölle auf Ursprungswaren, die mit dem Vermerk „T1“ gemäß Anlage 2-A-2 gekennzeichnet sind, unterliegen in den nachstehend dargestellten Gesamtmengen den folgenden Kontingentzollsätzen:

Jahre	Unterposition 2002.10		
	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 0	12,6 %	7 500	14 %
Jahr 1	11,2 %	7 500	14 %
Jahr 2	9,8 %	7 500	14 %
Jahr 3	8,4 %	7 500	14 %
Jahr 4	7,0 %	7 500	14 %
Jahr 5	5,6 %	7 500	14 %
Jahr 6	4,2 %	7 500	14 %
Jahr 7	2,8 %	7 500	14 %
Jahr 8	1,4 %	7 500	14 %
Jahr 9 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

- o) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „4-EG“ in Anlage 2-A-1 werden in 5 (fünf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 4 (vier) zollfrei sind. In die Tarifpositionen 0407 21 00 und 0407 90 10 eingereihte Ursprungswaren, für die der Stufenplan für den Zollabbau in der Abbaustufe „4-EG“ gilt, muss eine Bescheinigung über die Einhaltung der Richtlinie 1999/74/EG des Rates oder gleichwertiger amtlicher Tierschutznormen beigelegt sein. Zur Klarstellung: Dieser Absatz enthält keine Anforderungen für das gesamte MERCOSUR-Eierproduktionssystem. Die Gleichwertigkeit mit den in der Richtlinie des Rates festgelegten Bedingungen wird entweder durch eine amtliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung durch Dritte nachgewiesen,
- p) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „FP30 %“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens um 30 % (dreißig Prozent) reduziert,
- q) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „FP50 %“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens um 50 % (fünfzig Prozent) reduziert,
- r) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „50 %“ in Anlage 2-A-1 werden in 5 (fünf) gleichen jährlichen Schritten um 50 % (fünfzig Prozent) abgebaut, sodass sich der Zoll auf die betreffenden Waren am 1. Januar des Jahres 4 auf 50 % (fünfzig Prozent) des Basiszollsatzes beläuft,
- s) der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „0/EP“ in Anlage 2-A-1 wird bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt; nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung; der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, wird beibehalten,

- t) der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „7/EP“ in Anlage 2-A-1 wird ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in 8 (acht) gleichen jährlichen Schritten abgebaut; nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung; der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, wird beibehalten,
 - u) der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „10/EP“ in Anlage 2-A-1 wird ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in 11 (elf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut; nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung; der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, wird beibehalten,
 - v) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „E“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei sind von den Zollpräferenzen ausgenommen und verharren auf dem Basiszollsatz nach dem Stufenplan der betreffenden Vertragspartei,
 - w) Zölle auf Ursprungswaren der Position in der Abbaustufe „BA“ in Anlage 2-A-1 betragen ab Inkrafttreten dieses Abkommens 75 (fünfundsiebzig) EUR/Tonne,
 - x) der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „0 + 10 EA / OS $\geq$ 70 %“ in Anlage 2-A-1 wird bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, der auf den spezifischen Zoll entfallende Teil (Agrarteilbetrag) für Erzeugnisse, die weniger als 70 % (siebzig Prozent) Zucker enthalten, wird ab Inkrafttreten dieses Abkommens in 11 (elf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren am 1. Januar des Jahres 10 zollfrei sind; für Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt von mindestens 70 % (siebzig Prozent) des Nettogewichts gilt das Zollkontingent (tariff-rate quota, TRQ) von OS und
 - y) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „10 / OS $\geq$ 70 %“ in Anlage 2-A-1, die weniger als 70 % (siebzig Prozent) Zucker enthalten, werden in 11 (elf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren am 1. Januar des Jahres 10 zollfrei sind; für Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt von mindestens 70 % (siebzig Prozent) des Nettogewichts gilt das Zollkontingent von OS.
- (7) Für die Zwecke des Zollabbaus nach Absatz 4 dieses Anhangs werden die Zollsätze bei jedem Abbauschritt mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abgerundet; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, werden sie mindestens auf die nächste zweite Stelle nach dem Komma der amtlichen Währungseinheit der Vertragspartei abgerundet.
- (8) Zölle auf in die in der Spalte „Abbaustufe“ des Stufenplans für den Zollabbau einer Vertragspartei als Zollkontingent (TRQ-XY) gekennzeichneten Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens den Bedingungen nach den Abschnitten B und C dieses Anhangs des für die betreffende Tarifposition geltenden Zollkontingents. In Abschnitt B dieses Anhangs ist das Zollkontingent dargelegt, das die Europäische Union ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf bestimmte Ursprungswaren des MERCOSUR anwendet. In Abschnitt C dieses Anhangs ist das Zollkontingent dargelegt, das der MERCOSUR ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf bestimmte Ursprungswaren der Europäischen Union anwendet.
- (9) Für die Zwecke der in den Abschnitten B und C dieses Anhangs und in Absatz 6 Buchstaben h, l, m und n dieses Abschnitts festgelegten Kontingente wird, wenn das Inkrafttreten dieses Abkommens auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres fällt, die Kontingentsmenge für den Rest dieses Kalenderjahres anteilmäßig aufgeteilt. Danach stellt eine Vertragspartei den Antragstellern ab dem ersten Tag eines jeden Zollkontingentsjahres die gesamte nach diesem Anhang festgelegte jährliche Kontingentsmenge zur Verfügung.
- (10) Für die Zwecke der Abschnitte B und C dieses Anhangs wird der Begriff „Tonnen“ als „t“ abgekürzt.

- (11) Erzeugnisse, die unter die einzelnen Zollkontingente in Abschnitt B dieses Anhangs fallen, werden in der Überschrift des Absatzes, in dem das Zollkontingent festgelegt ist, informell genannt. Diese Überschriften dienen lediglich dem besseren Verständnis dieses Anhangs und ändern oder ersetzen nicht den Geltungsbereich, der durch die Angabe der betreffenden Tarifpositionen gemäß der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Europäischen Union und dem Gemeinsamen Zolltarif (TARIC) festgelegt ist.
- (12) Erzeugnisse, die unter die einzelnen Zollkontingente in Abschnitt C dieses Anhangs fallen, werden in der Überschrift des Absatzes, in dem das Zollkontingent festgelegt ist, informell genannt. Diese Überschriften dienen lediglich dem besseren Verständnis dieses Anhangs und ändern oder ersetzen nicht den Geltungsbereich, der durch die Angabe der betreffenden Tarifpositionen gemäß der NCM 2012 festgelegt ist.

ABSCHNITT B

ZOLLKONTINGENTE DER EUROPÄISCHEN UNION

(1) Zollkontingent für frisches Rindfleisch

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-BF1“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen einem Kontingentzollsatz von 7,5 % (sieben Komma fünf Prozent):

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
0	9 075
1	18 150
2	27 225
3	36 300
4	45 375
5 und folgende Jahre	54 450

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E dieses Anhangs verwendet.
- d) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 0201 10 00, 0201 20 20, 0201 20 30, 0201 20 50, 0201 20 90, 0201 30 00 und 0206 10 95.

(2) Hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch

Ursprungswaren, die im Rahmen der bestehenden 4 (vier) WTO-Zollkontingente für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch der KN-Zolltarifpositionen ex 0201 und ex 0202 und für Erzeugnisse der KN-Zolltarifpositionen ex 0206 10 95 und ex 0206 29 91 gemäß Artikel 42 und Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019⁽³⁾ (laufende Kontingentsnummern 09.4450, 09.4452, 09.4453 und 09.4455) aus Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay ausgeführt und in die Europäische Union eingeführt werden, sind ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens zollfrei.

⁽³⁾ ABl. EU L 185 vom 12.6.2020, S. 24.

(3) Zollkontingent für gefrorenes Rindfleisch, auch zur Verarbeitung

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-BF2“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahresgesamtmengen einem Kontingentzollsatz von 7,5 % (sieben Komma fünf Prozent):

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
0	7 425
1	14 850
2	22 275
3	29 700
4	37 125
5 und folgende Jahre	44 550

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.

- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E verwendet.

- d) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 0202 10 00, 0202 20 10, 0202 20 30, 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90, 0206 29 91, 0210 20 10, 0210 20 90, 0210 99 51, 0210 99 90, 1602 50 10 und 1602 90 61.

(4) Zollkontingent für frisches und gekühltes, gefrorenes und zubereitetes Schweinefleisch

- a) Ursprungswaren, die aus Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay ausgeführt werden, mit dem Vermerk „TRQ-PK“ in Anlage 2-A-1 gekennzeichnet sind und unter Buchstabe e dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahresgesamtmengen einem Kontingentzollsatz von 83 EUR je Tonne:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
0	4 167
1	8 333
2	12 500
3	16 667
4	20 833
5 und folgende Jahre	25 000

- b) Zusätzlich zu dem unter Buchstabe a genannten Kontingent sind Ursprungswaren aus Paraguay, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-PK“ gekennzeichnet und unter Buchstabe e dieses Absatzes aufgeführt sind, ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in einer Jahresmenge von 1 500 Tonnen zollfrei.

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.

d) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E verwendet.

e) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 0203 11 10, 0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55, 0203 29 59, 0210 11 11, 0210 11 19, 0210 11 31, 0210 11 39, 0210 12 11, 0210 12 19, 0210 19 10, 0210 19 20, 0210 19 30, 0210 19 40, 0210 19 50, 0210 19 60, 0210 19 70, 0210 19 81, 0210 19 89, 0210 99 41, 0210 99 49, 1602 41 10, 1602 42 10, 1602 49 11, 1602 49 13, 1602 49 15, 1602 49 19, 1602 49 30, 1602 49 50 und 1602 90 51.

(5) Zollkontingent für Geflügelfleisch ohne Knochen, einschließlich Geflügelzubereitungen

a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-PY 1“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
0	15 000
1	30 000
2	45 000
3	60 000
4	75 000
5 und folgende Jahre	90 000

b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.

c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E verwendet.

d) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 0207 13 10, 0207 13 99, 0207 14 10, 0207 14 99, 0207 26 10, 0207 26 99, 0207 27 10, 0207 27 99, 0207 44 10, 0207 45 10, 0207 54 10, 0207 55 10, 0207 60 10, 0210 92 91, 0210 99 39, 1602 31 11, 1602 31 19, 1602 31 80, 1602 32 11, 1602 32 19, 1602 32 30, 1602 32 90, 1602 39 21, 1602 39 29 und 1602 39 85.

(6) Zollkontingent für Geflügelfleisch mit Knochen

a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-PY 2“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
0	15 000
1	30 000
2	45 000
3	60 000
4	75 000
5 und folgende Jahre	90 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E verwendet.
- d) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 0207 11 10, 0207 11 30, 0207 11 90, 0207 12 10, 0207 12 90, 0207 13 20, 0207 13 30, 0207 13 40, 0207 13 50, 0207 13 60, 0207 13 70, 0207 14 20, 0207 14 30, 0207 14 40, 0207 14 50, 0207 14 60, 0207 14 70, 0207 24 10, 0207 24 90, 0207 25 10, 0207 25 90, 0207 26 20, 0207 26 30, 0207 26 40, 0207 26 50, 0207 26 60, 0207 26 70, 0207 26 80, 0207 27 20, 0207 27 30, 0207 27 40, 0207 27 50, 0207 27 60, 0207 27 70, 0207 27 80, 0207 41 20, 0207 41 30, 0207 41 80, 0207 42 30, 0207 42 80, 0207 44 21, 0207 44 31, 0207 44 41, 0207 44 51, 0207 44 61, 0207 44 71, 0207 44 81, 0207 44 99, 0207 45 21, 0207 45 31, 0207 45 41, 0207 45 51, 0207 45 61, 0207 45 71, 0207 45 81, 0207 45 99, 0207 51 10, 0207 51 90, 0207 52 10, 0207 52 90, 0207 54 21, 0207 54 31, 0207 54 41, 0207 54 51, 0207 54 61, 0207 54 71, 0207 54 81, 0207 54 99, 0207 55 21, 0207 55 31, 0207 55 41, 0207 55 51, 0207 55 61, 0207 55 71, 0207 55 81, 0207 55 99, 0207 60 05, 0207 60 21, 0207 60 31, 0207 60 41, 0207 60 51, 0207 60 61, 0207 60 81, 0207 60 99 und 0209 90 00.

(7) Zollkontingent für Milchkpulver

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-MP“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	1 000	10 %
1	2 000	20 %
2	3 000	30 %
3	4 000	40 %
4	5 000	50 %
5	6 000	60 %
6	7 000	70 %
7	8 000	80 %
8	9 000	90 %
9	9 500	95 %
10 und folgende Jahre	10 000	100 %

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.
- c) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 0402 10 11, 0402 10 19, 0402 10 91, 0402 10 99, 0402 21 11, 0402 21 18, 0402 21 91, 0402 21 99, 0402 29 11, 0402 29 15, 0402 29 19, 0402 29 91 und 0402 29 99.

(8) Zollkontingent für Käse

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-CE“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	3 000	10 %
1	6 000	20 %
2	9 000	30 %
3	12 000	40 %
4	15 000	50 %
5	18 000	60 %
6	21 000	70 %
7	24 000	80 %
8	27 000	90 %
9	28 500	95 %
10 und folgende Jahre	30 000	100 %

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.

- c) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: ex 0406 10 20 Frischkäse mit einem Fettgehalt von höchstens 40 % (vierzig Prozent), ausgenommen Mozzarella, 0406 10 80, 0406 20 10, 0406 20 90, 0406 30 10, 0406 30 31, 0406 30 39, 0406 30 90, 0406 40 10, 0406 40 50, 0406 40 90, 0406 90 01, 0406 90 13, 0406 90 15, 0406 90 17, 0406 90 18, 0406 90 19, 0406 90 21, 0406 90 23, 0406 90 25, 0406 90 27, 0406 90 29, 0406 90 32, 0406 90 35, 0406 90 37, 0406 90 39, 0406 90 50, 0406 90 61, 0406 90 63, 0406 90 69, 0406 90 73, 0406 90 75, 0406 90 76, 0406 90 78, 0406 90 79, 0406 90 81, 0406 90 82, 0406 90 84, 0406 90 85, 0406 90 86, 0406 90 87, 0406 90 88, 0406 90 93 und 0406 90 99.

(9) Zollkontingent für Säuglingsanfangsnahrung

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-IF“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	500	10 %
1	1 000	20 %
2	1 500	30 %

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingenzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
3	2 000	40 %
4	2 500	50 %
5	3 000	60 %
6	3 500	70 %
7	4 000	80 %
8	4 500	90 %
9	4 750	95 %
10 und folgende Jahre	5 000	100 %

b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.

c) Dieser Absatz gilt für in die folgende Tarifposition eingereihte Ursprungswaren: 1901 10 00.

(10) Zollkontingent für Mais und Sorghum

a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-ME“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t
0	166 667
1	333 333
2	500 000
3	666 667
4	833 333
5 und folgende Jahre	1 000 000

b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.

c) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 1005 10 90, 1005 90 00, 1007 10 90 und 1007 90 00.

(11) Zollkontingent für Reis

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-RE“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge t
0	10 000
1	20 000
2	30 000
3	40 000
4	50 000
5 und folgende Jahre	60 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.

- c) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 1006 10 21, 1006 10 23, 1006 10 25, 1006 10 27, 1006 10 92, 1006 10 94, 1006 10 96, 1006 10 98, 1006 20 11, 1006 20 13, 1006 20 15, 1006 20 17, 1006 20 92, 1006 20 94, 1006 20 96, 1006 20 98, 1006 30 21, 1006 30 23, 1006 30 25, 1006 30 27, 1006 30 42, 1006 30 44, 1006 30 46, 1006 30 48, 1006 30 61, 1006 30 63, 1006 30 65, 1006 30 67, 1006 30 92, 1006 30 94, 1006 30 96 und 1006 30 98.

(12) Zollkontingente für zur Raffination bestimmten Zucker

- a) Ursprungswaren aus Brasilien mit dem Vermerk „TRQ-SR“ in Anlage 2-A-1, die im Rahmen des bestehenden WTO-Zollkontingents der Europäischen Union für zur Raffination bestimmten Zucker gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (laufende Nummer 09.4318) in die Europäische Union eingeführt werden, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in einer Jahresgesamtmenge von 180 000 Tonnen zollfrei. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von Änderungen oder Rücknahmen von Zugeständnissen durch die Europäische Union, die sich auf dieses Zollkontingent in der WTO auswirken.
- b) Ursprungswaren aus Brasilien mit dem Vermerk „TRQ-SR“ in Anlage 2-A-1, die im Rahmen des bestehenden WTO-Zollkontingents der Europäischen Union für zur Raffination bestimmten Zucker gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (laufende Nummer 09.4318) in die Europäische Union eingeführt werden und die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 festgelegten Zollsatz von 98 (achtundneunzig) EUR/Tonne.
- c) Ursprungswaren aus Brasilien mit dem Vermerk „TRQ-SR“ in Anlage 2-A-1, die unter Buchstabe g aufgeführt sind und im Rahmen einer anderen Regelung als der bestehenden WTO-Zollkontingente der Europäischen Union für zur Raffination bestimmten Zucker gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 in die Europäische Union eingeführt werden, unterliegen dem in Anlage 2-A-1 festgelegten Basiszollsatz.
- d) Ursprungswaren aus Paraguay, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-SR“ gekennzeichnet und unter Buchstabe g dieses Absatzes aufgeführt sind, sind ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in einer Jahresgesamtmenge von 10 000 Tonnen zollfrei.

- e) Eingeführte Ursprungswaren aus Paraguay, die die unter Buchstabe d genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.
- f) Ursprungswaren aus Argentinien und Uruguay, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-SR“ gekennzeichnet und unter Buchstabe g dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen dem in Anlage 2-A-1 festgelegten Basiszollsatz.
- g) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 1701 13 10 und 1701 14 10.

(13) Zollkontingent für andere Zucker

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-OS“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen einer Zollpräferenz in Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) des Basiszollsatzes in einer Jahresgesamtmenge von 2 000 Tonnen.
- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.
- c) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 1702 30 10, 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 10, 1702 40 90, 1702 50 00, 1702 60 10, 1702 60 95, 1702 90 30, 1702 90 50, 1702 90 71, 1702 90 75, 1702 90 79, 1702 90 95, 1806 10 30 und 1806 10 90.

(14) Zollkontingent für Eier

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-EG1“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den nachstehend genannten Jahren und Gesamtmengen zollfrei.

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Eieräquivalent)
0	500
1	1 000
2	1 500
3	2 000
4	2 500
5 und folgende Jahre	3 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Eieräquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E dieses Anhangs verwendet.
- d) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80 und 0408 99 80.

(15) Zollkontingent für Eieralbumine

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-EG2“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahren und Gesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Eieräquivalent)
0	500
1	1 000
2	1 500
3	2 000
4	2 500
5 und folgende Jahre	3 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Eieräquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E dieses Anhangs verwendet.
- d) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 3502 11 90 und 3502 19 90.

(16) Zollkontingent für Honig

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-HY“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
0	7 500
1	15 000
2	22 500
3	30 000
4	37 500
5 und folgende Jahre	45 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.
- c) Dieser Absatz gilt für in die folgende Tarifposition eingereihte Ursprungswaren: 0409 00 00.

(17) Zollkontingent für Rum und anderen Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-RM“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Reinalkoholäquivalent)
0	400
1	800
2	1 200
3	1 600
4	2 000
5 und folgende Jahre	2 400

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.

- c) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 2208 40 51 und 2208 40 99.

(18) Zollkontingent für Zuckermais

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-SC“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in Jahresgesamtmengen von 1 000 Tonnen zollfrei.

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.

- c) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 2001 90 30, 2004 90 10 und 2005 80 00.

(19) Zollkontingent für Maisstärke und Maniokstärke

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-SH1“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen einem Kontingentzollsatz in Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) des Basiszollsatzes in einer Jahresgesamtmenge von 1 500 Tonnen.

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.

- c) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 1108 12 00 und 1108 14 00.

(20) Zollkontingent für Stärkederivate

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-SH2“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
0	100
1	200
2	300
3	400
4	500
5 und folgende Jahre	600

b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmenen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.

c) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 2905 43 00, 2905 44 11, 2905 44 19, 2905 44 91, 2905 44 99, 3505 10 10, 3505 10 90, 3824 60 11, 3824 60 19, 3824 60 91 und 3824 60 99.

(21) Zollkontingent für Ethylalkohol

a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-EL“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahren und Gesamtmenen dem unter Buchstabe b dieses Absatzes genannten Kontingentzollsatz, mit Ausnahme eines zollfreien Anteils der jährlichen Gesamtmenge, der für eine besondere Verwendung in der chemischen Industrie reserviert ist ⁽⁴⁾:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t) Alle Nutzungsarten	Jahresgesamtmenge (in t) Besondere Verwendung: für die chemische Industrie	Aggregierte Jahresgesamtmenge (in t)
0	33 333	75 000	108 333
1	66 667	150 000	216 667
2	100 000	225 000	325 000
3	133 333	300 000	433 333
4	166 667	375 000	541 667
5 und folgende Jahre	200 000	450 000	650 000

⁽⁴⁾ Die EU kann vorsehen, dass die Einfuhren von Ethylalkohol im Rahmen des der Verwendung durch die chemische Industrie vorbehaltenen Kontingents einer bestimmten Endverwendung unterliegen, damit die Zollkontrollen im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Waren durchgeführt werden können.
Ziel ist es, sicherzustellen, dass diese Einfuhren zur Herstellung von unter die Kapitel 28 bis 40 der Kombinierten Nomenklatur (KN) der EU eingereihte Erzeugnisse verwendet werden. Die Zollkontrollen zur Verhinderung der Umgehung der Einfuhren in den Kraftstoff- oder Getränkemarkt dürfen keine Belastung darstellen, die über die zur Kontrolle der Einfuhren im Rahmen dieser Zollkontingente erforderlichen Maßnahmen hinausgeht.
Diese Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umgehungsrisiko und zur Dringlichkeit stehen und im Einklang mit den Artikeln 4.12 und 4.16 getroffen werden, wobei unter anderem die Aufzeichnungen des Einführers gebührend zu berücksichtigen sind.

- b) Im Rahmen des Kontingents für alle Nutzungsarten beträgt der Kontingentzollsatz für den unter der Unterposition 2207.10 und den Tarifpositionen 2208.90 91 und 2208.90.99 eingeführten unvergällten Ethylalkohol 6,4 (sechs Komma vier) EUR/hl, während der Kontingentzollsatz für den unter der Unterposition 2207.20 eingeführten unvergällten Ethylalkohol 3,4 (drei Komma vier) EUR/hl beträgt. Bei dem Kontingent zur besonderen Verwendung in der chemischen Industrie beträgt der Kontingentzollsatz 0 (null).
- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.
- d) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 2207 10 00, 2207 20 00, 2208 90 91 und 2208 90 99.

(22) Zollkontingent für Knoblauch

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-GC“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	1 875	30 %
1	3 750	40 %
2	5 625	50 %
3	7 500	60 %
4	9 375	70 %
5	11 250	80 %
6	13 125	90 %
7 und folgende Jahre	15 000	100 %

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1.
- c) Dieser Absatz gilt für in die folgende Tarifposition eingereihte Ursprungswaren: 0703 20 00.

(23) Zollkontingent für Biodiesel

- a) Ursprungswaren aus Paraguay, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-BD“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, sind ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in einer Jahresgesamtmenge von 50 000 Tonnen zollfrei.
- b) Eingeführte Ursprungswaren aus Paraguay, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem unter Buchstabe c dieses Absatzes genannten Zollsatz.
- c) Zölle auf Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-BD“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, werden in 11 (elf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren am 1. Januar des Jahres 10 zollfrei sind.
- d) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 3826 00 10 und 3826 00 90.

ABSCHNITT C
ZOLLKONTINGENTE DES MERCOSUR

(1) Zollkontingent für Magermilchpulver, Milchpulver und Vollmilchpulver

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-2 mit dem Vermerk „TRQ-1“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	1 000	10 %
1	2 000	20 %
2	3 000	30 %
3	4 000	40 %
4	5 000	50 %
5	6 000	60 %
6	7 000	70 %
7	8 000	80 %
8	9 000	90 %
9	9 500	95 %
10 und folgende Jahre	10 000	100 %

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2.

- c) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 04021010, 04021090, 04022110, 04022120, 04022130, 04022910, 04022920 und 04022930.

(2) Zollkontingent für Käse

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-2 mit dem Vermerk „TRQ-2“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	3 000	10 %
1	6 000	20 %
2	9 000	30 %

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
3	12 000	40 %
4	15 000	50 %
5	18 000	60 %
6	21 000	70 %
7	24 000	80 %
8	27 000	90 %
9	28 500	95 %
10 und folgende Jahre	30 000	100 %

b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2.

c) Dieser Absatz gilt für in die folgenden Tarifpositionen eingereihte Ursprungswaren: 040610 (ausgenommen 0406 10 10), 040620, 040630, 040640 und 040690.

d) Das Kontingent wird nach dem sogenannten Windhundverfahren verwaltet.

(3) Zollkontingent für Säuglingsanfangsnahrung

a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-2 mit dem Vermerk „TRQ-3“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahresgesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	500	10 %
1	1 000	20 %
2	1 500	30 %
3	2 000	40 %
4	2 500	50 %
5	3 000	60 %
6	3 500	70 %
7	4 000	80 %

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
8	4 500	90 %
9	4 750	95 %
10 und folgende Jahre	5 000	100 %

b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2.

c) Die Gesamtmenge des Kontingents von in die folgenden Tarifpositionen eingereihten Ursprungswaren aus der EU: 19011010, 19011020 und 19011090.

(4) Zollkontingent für Knoblauch

a) Ursprungswaren, die in Anlage 2-A-2 mit dem Vermerk „TRQ-4“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	1 875	30 %
1	3 750	40 %
2	5 625	50 %
3	7 500	60 %
4	9 375	70 %
5	11 250	80 %
6	13 125	90 %
7 und folgende Jahre	15 000	100 %

b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2.

c) Dieser Absatz gilt für unter die folgende Tarifposition eingereihte Ursprungswaren: 07032090.

ABSCHNITT D

VERWALTUNG VON ZOLLKONTINGENTEN

- (1) Eine Vertragspartei, die der anderen Vertragspartei Zollkontingente im Sinne dieses Anhangs eröffnet, sorgt für eine transparente, objektive und diskriminierungsfreie Verwaltung dieser Zollkontingente im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

- (2) Die Vertragspartei, die Zollkontingente eröffnet, veröffentlicht rechtzeitig und kontinuierlich alle einschlägigen Informationen über die Verwaltung der Kontingente, einschließlich der verfügbaren Menge und der Zulassungskriterien.
- (3) Der Ursprung einer im Rahmen des Zollkontingents eingeführten Ware wird auf der Grundlage der in Kapitel 3 definierten Ursprungsregeln festgelegt.
- (4) Der MERCOSUR kann die Mengen des von der Europäischen Union eröffneten Zollkontingents auf die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten aufteilen. In diesem Fall teilt der MERCOSUR der Europäischen Union mindestens 90 (neunzig) Tage vor Beginn des Kontingentsjahres die Einzelheiten der Zuteilung mit, damit diese sie umsetzen kann. Die Zuteilung gilt für mindestens 2 (zwei) Jahre.
- (5) In Fällen, in denen die zugeteilten Mengen während des Kontingentszeitraums nicht vollständig ausgeschöpft werden, kann die Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei bis zum Ende des 8. (achten) Monats eine Neuzuteilung der nicht verwendeten Mengen für das letzte Quartal des Kontingentszeitraums mitteilen. Die Einfuhrvertragspartei setzt diese Neuzuteilung um.
- (6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei treten die Vertragsparteien zu Konsultationen über die Umsetzung dieses Abschnitts zusammen.

ABSCHNITT E

UMRECHNUNGSFAKTOREN

- (1) Für die in Abschnitt B Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Zollkontingente werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent folgende Faktoren verwendet:

a) In Abschnitt B Absätze 1 und 3 aufgeführte Zollkontingente:

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0201 20 20	„quartiers compensés“ von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201 20 30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201 20 50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201 20 90	Fleisch von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel)	100 %
0201 30 00	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	130 %
0202 20 10	„quartiers compensés“ von Rindern, mit Knochen, gefroren	100 %
0202 20 30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	100 %
0202 20 50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	100 %

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0202 20 90	Fleisch von Rindern, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel)	100 %
0202 30 10	Vorderviertel von Rindern, ohne Knochen, gefroren, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	130 %
0202 30 50	„crops“, „chucks and blades“ und „briskets“, von Rindern, ohne Knochen, gefroren	130 %
0202 30 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gefroren (ausg. Vorderviertel, ganz oder in höchstens 5 Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens 5 Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet)	130 %
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, frisch oder gekühlt (ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	100 %
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, gefroren (ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	100 %
0210 20 10	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen	100 %
0210 20 90	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ohne Knochen	135 %
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	100 %

b) In Abschnitt B Absatz 4 aufgeführtes Zollkontingent:

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0203 12 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
ex 0203 19 55	Schinken und Teile davon, ohne Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	120 %
0203 22 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	100 %
ex 0203 29 55	Schinken und Teile davon, ohne Knochen, von Hausschweinen, gefroren	120 %

c) In Abschnitt B Absätze 5 und 6 aufgeführte Zollkontingente:

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
ex 0207 13 10	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, ohne Knochen, frisch oder gekühlt, ausgenommen „Separatorenfleisch“ von Hühnern, frisch oder gekühlt, das durch Ablösung des an fleischtragenden Knochen nach dem Entbeinen bzw. an den Geflügelschlachtkörpern haftenden Fleisches auf maschinelle Weise so gewonnen wird, dass die Struktur der Muskelfasern sich auflöst oder verändert wird	140 %
0207 13 20	Hälften oder Viertel von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	100 %
0207 13 50	Brüste und Teile davon, mit Knochen, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	110 %
0207 13 60	Schenkel und Teile davon, mit Knochen, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	100 %
0207 13 70	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern sowie Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	100 %
ex 0207 14 10	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, ohne Knochen, gefroren, ausgenommen „Separatorenfleisch“ von Hühnern, gefroren, das durch Ablösung des an fleischtragenden Knochen nach dem Entbeinen bzw. an den Geflügelschlachtkörpern haftenden Fleisches auf maschinelle Weise so gewonnen wird, dass die Struktur der Muskelfasern sich auflöst oder verändert wird	140 %
0207 14 20	Hälften oder Viertel von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren	100 %
0207 14 50	Brüste und Teile davon, mit Knochen, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren	110 %
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, mit Knochen, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren	100 %
0207 14 70	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, mit Knochen, gefroren (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	100 %
0207 27 10	Teile von Truthühnern „Hausgeflügel“, ohne Knochen, gefroren	140 %

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
1602 32 11	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT, ungegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	80 %
1602 32 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT, gegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	80 %
1602 32 30	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 25 GHT, jedoch < 57 GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g oder weniger, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	45 %
1602 32 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. mit Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 25 GHT, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	35 %

- (2) Für die in Abschnitt B Absätze 14 und 15 aufgeführten Zollkontingente werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schaleneieräquivalent folgende Faktoren verwendet:

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0407 11 00	Bruteier von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>)	100 %
0407 19 19	Bruteier von Hausgeflügel (ausgenommen von Truthühnern, Gänsen und Hühnern)	100 %
0408 11 80	Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	246 %
0408 19 81	Eigelb, flüssig, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	116 %
0408 19 89	Eigelb (nicht flüssig), gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen getrocknet)	116 %

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen Eigelb)	452 %
0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen getrocknet sowie Eigelb)	116 %
3502 11 90	Eieralbumin, genießbar, getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	856 %
3502 19 90	Eieralbumin, genießbar (ausgenommen getrocknet [in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.]	116 %



BEKANNTMACHUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION [2026/874]

Die Europäische Kommission veröffentlicht diese Bekanntmachung gemäß Artikel 3.30 des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits ⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“).

Nach Artikel 3.30 (Zollkontingente) des Abkommens müssen Erzeugnisse, die im Rahmen der von der Europäischen Union gewährten Zollkontingente ausgeführt werden, von einem amtlichen Dokument begleitet sein, das von den unterzeichnenden Mercosur-Staaten ausgestellt wurde und dessen Muster der Europäischen Union spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens vom Mercosur übermittelt wird.

Die Notifikation des Musters des amtlichen Dokuments gemäß Artikel 3.30 des Abkommens seitens des Mercosur ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

⁽¹⁾ Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (ABl. L, 2026/184, 27.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2026/184/oj).

**BESCHEINIGUNG DES MERCOSUR ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER INANSPRUCHNAHME VON
KONTINGENTEN**

Interimshandelsabkommen MERCOSUR – Europäische Union

1. Ausführer (Name, Anschrift, Land)		2. Bescheinigung Nr. [Nummer der Bescheinigung] IDD: uts.e.tomurr		[Flagge des ausstellenden Vertragsstaats]	
		3. Ausstellende Behörde			ORIGINAL
4. Einführer (Name, Anschrift, Land)		5. Beförderungsmittel			
6. Tarifposition NCM: HS:	7. Warenbezeichnung (Warenbezeichnung, Zeichen, Nummern und Art der Packstücke)	8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)		
10. Rohgewicht (in Buchstaben)					
11. Eigengewicht (in Buchstaben)					
12. Bemerkungen					
13. Bescheinigung der ausstellenden Behörde Der/die Unterzeichnete bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Waren den in der Position angegebenen Spezifikationen entsprechen.					
Stadt, Land		Datum			
		Unterschrift [Raum für die Einfügung sichtbarer digitaler Signaturen]			
		 https://www.mercosur.int/ IDD: uts.e.tomurr			
Diese Bescheinigung ist im Jahr ihrer Ausstellung und für eine einzige Sendung gültig. Diese Bescheinigung ist ungültig, wenn sie Rasuren, Änderungen oder Anzeichen einer Manipulation aufweist.					